

An die
Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

nachrichtlich:

An die
stv. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Jugendhilfeausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

**Einladung
zur 2. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses**

(XVII. Wahlperiode)

am Mittwoch, dem 16.06.2021, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02131/928-2100)

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der 2. Sitzung
 - 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - 1.2. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Tageseinrichtung für Kinder / Tagespflege
 - 2.1. 1. Nachtrag zur Meldung der Gruppen und Gruppenformen, der Anzahl der Plätze für U3 und Ü3-Kinder und der Betreuungszeiten gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 KiBiz zum 15.03.2021 an das Landesjugendamt.
2. Ergänzung der Bedarfsplanung um die Städt.

- Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen
Vorlage: 51/0607/XVII/2021
- 2.2. Zweckbindung für Plätze im Rahmen der U3-
Investitionsprogramme
Vorlage: 51/0594/XVII/2021
- 2.3. Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß §
48 KiBiz
Vorlage: 51/0595/XVII/2021
- 2.4. Ausbau der Familienzentren im Kindergartenjahr 2021/22
Vorlage: 51/0596/XVII/2021
- 2.5. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der
Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die
Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch
den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 51/0597/XVII/2021
- 2.6. Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom
20.07.2015 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen
Vorlage: 51/0598/XVII/2021
- 3. Jugend- und Familienhilfe
- 3.1. Vorstellung des Aufgabenbereiches Jugend- und Familienhilfe
Vorlage: 51/0602/XVII/2021
- 4. Wirtschaftliche Hilfe
- 4.1. Änderungen zum Haushaltsentwurf 2021
Vorlage: 51/0603/XVII/2021
- 5. Jugendarbeit / Jugendschutz
- 5.1. Antrag der Stadt Jüchen auf Förderung einer
Spielplatzgestaltung durch städtische Jugendliche in Jüchen-
Hochneukirch
Vorlage: 51/0599/XVII/2021
- 6. Kreisentwicklungskonzept
- 6.1. Jahresbericht der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
im Rhein-Kreis-Neuss
Vorlage: 51/0604/XVII/2021
- 6.2. Teilnahme der Ambulanz für Kinderschutz am Förderaufruf
für den Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierte
Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
Vorlage: 51/0600/XVII/2021
- 7. Mitteilungen der Verwaltung

- 7.1. Finanzausschuss: Überlegungen zur Ausweitung der Familienkarte
8. Anfragen
9. Verschiedenes

Vorsitz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Maas', with a long horizontal flourish extending to the right.A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Klaus-Jürgen Petzsch', written in a cursive style.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0607/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.1

1. Nachtrag zur Meldung der Gruppen und Gruppenformen, der Anzahl der Plätze für U3 und Ü3-Kinder und der Betreuungszeiten gemäß § 33 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 KiBiz zum 15.03.2021 an das Landesjugendamt.

2. Ergänzung der Bedarfsplanung um die Städt. Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen

Sachverhalt:

Der Kreisjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 17.02.2021 über die Meldung an das Landesjugendamt zum 15.03.2021 beraten und entschieden.

- Nach der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses hat sich die Bedarfslage bis 15.03.2021 für die Gruppenformen und Betreuungszeiten verändert. Veränderungen in einem nicht unerheblichen Maß wie z.B. bei Gruppenformen sind nach Maßgabe des Landesjugendamtes (LJA) dem Kreisjugendhilfeausschuss (KJHA) zur Kenntnis zu bringen.

Veränderungen bei den Gruppenformen haben sich in folgenden Einrichtungen ergeben:

- **DRK-Kita Hochstraße 48a in Korschenbroich, Az. 42.21-418-20-8141.0**

Beschluss im KJHA:	GF I: 1	GF II: 2	GF III: 2
Zum 15.03.20 gemeldet an LJA:	1	1	2

- **Städt. Kita Weststr. 24 in Jüchen, Az. 42.21-418-20-3268.0**

Beschluss im KJHA:	GF I: 3	GF II: 1	GF III: 3
Zum 15.03.20 gemeldet an LJA:	3	1	2

Die komplette Meldung an das Landesjugendamt zum 15.03.2021 ist als Anlage angefügt.

2. Darüber hinaus muss die Städt. Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen Hochneukirch in die Bedarfsplanung aufgenommen werden, damit eine Förderung nach § 38 Abs. 1 und 2. KiBiz erfolgen kann. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsunterlagen und der Sitzung war noch nicht geklärt, wann die Kindertageseinrichtung, die sich zurzeit im Bau befindet, ihren Betrieb aufnehmen wird. Nach den aktuellen Erkenntnissen wird dies voraussichtlich zum 01.03.2022 sein. Mit der Inbetriebnahme wird das Provisorium von der städt. Kindertageseinrichtung „Sausewind“ Weststraße 24 in Hochneukirch in die neue Kindertageseinrichtung umziehen, außerdem ist geplant, soweit ein Bedarf dafür besteht, zwei weitere Gruppen noch im Kindergartenjahr 2021/22 einzurichten.

In der Meldung zum 15.03.2021 über KiBiz.web an das Landesjugendamt ist die Kindertageseinrichtung Gartenstraße wie folgt berücksichtigt worden.

Einrichtung:		Städtische Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen Hochneukirch					
Anzahl der Gruppen:		3		Az. 42.21-418-20-8226.0			
Familienzentrum:		nein		Sprachförderung:		nein	
plusKita:		nein		Mietkostenzuschuss:		nein	
Gruppenform I: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung							
Betreuungszeit / Woche	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen insgesamt	Summe Kindpauschalen in Euro
		ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung		
			23.576,78 €		22.037,70 €		
25 W-Std.	6.408,22 €	0,33	0,00	2,33	0,00	2,66	17.045,87 €
35 W-Std.	8.614,76 €	3,66	0,00	6,98	0,00	10,64	91.661,05 €
45 W-Std.	11.058,85 €	1,66	0,00	11,64	0,00	13,3	147.082,71 €
Gruppenform II: Kindpauschalen für Kinder im Alter unter 3 Jahren							
Betreuungszeit / Woche	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		Kindpauschale für Kinder mit Behinderung	Kindpauschalen insgesamt	Summe Kindpauschalen in Euro	
		ohne Behinderung	mit Behinderung				
				23.576,78 €	0,33	4.483,58 €	
25 W-Std.	13.586,62 €	0,33	0,00	23.576,78 €	0,33	4.483,58 €	
35 W-Std.	18.385,18 €	1,32	0,00	23.576,78 €	1,32	24.268,44 €	
45 W-Std.	23.581,43 €	1,65	0,00	25.477,40 €	1,65	38.909,36 €	
Gruppenform III: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter							
Betreuungszeit / Woche	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen insgesamt	Summe Kindpauschalen in Euro		
		ohne Behinderung	mit Behinderung				
			22.037,70 €				
25 W-Std.	4.983,35 €	0,00	0,00	0,00	- €		
35 W-Std.	6.705,92 €	0,00	0,00	0	- €		
45 W-Std.	9.744,92 €	0,00	0,00	0	- €		
gesamt:		Kindp. U3:	8,95	Kindp. Ü3:	20,95	29,90	323.451,00 €

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Änderungen zur Kenntnis und stimmt der Aufnahme der Städt. Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen in die Jugendhilfeplanung / Bedarfsplanung und der im Folgenden aufgeführten Meldung über KiBiz.web zum 15.03.2021 an das Landesjugendamt zu.

Einrichtung:		Städtische Kindertageseinrichtung Gartenstr. 38 in Jüchen Hochneukirch					
Anzahl der Gruppen:		3		Az. 42.21-418-20-8226.0			
Familienzentrum:		nein		Sprachförderung:		nein	
plusKita:		nein		Mietkostenzuschuss:		nein	
Gruppenform I: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung							
Betreuungszeit / Woche	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen insgesamt	Summe Kindpauschalen in Euro
		ohne Behinderung	mit Behinderung	ohne Behinderung	mit Behinderung		
25 W-Std.	6.408,22 €	0,33	0,00	2,33	0,00	2,66	17.045,87 €
35 W-Std.	8.614,76 €	3,66	0,00	6,98	0,00	10,64	91.661,05 €
45 W-Std.	11.058,85 €	1,66	0,00	11,64	0,00	13,3	147.082,71 €
Gruppenform II: Kindpauschalen für Kinder im Alter unter 3 Jahren							
Betreuungszeit / Woche	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder unter 3 Jahren		Kindpauschale für Kinder mit Behinderung	Kindpauschalen insgesamt	Summe Kindpauschalen in Euro	
		ohne Behinderung	mit Behinderung				
25 W-Std.	13.586,62 €	0,33	0,00	23.576,78 €	0,33	4.483,58 €	
35 W-Std.	18.385,18 €	1,32	0,00	23.576,78 €	1,32	24.268,44 €	
45 W-Std.	23.581,43 €	1,65	0,00	25.477,40 €	1,65	38.909,36 €	
Gruppenform III: Kindpauschalen für Kinder im Alter von 3 Jahren und älter							
Betreuungszeit / Woche	Kindpauschale	Kindpauschalen für Kinder ab 3 Jahren		Kindpauschalen insgesamt	Summe Kindpauschalen in Euro		
		ohne Behinderung	mit Behinderung				
25 W-Std.	4.983,35 €	0,00	0,00	0,00	- €		
35 W-Std.	6.705,92 €	0,00	0,00	0	- €		
45 W-Std.	9.744,92 €	0,00	0,00	0	- €		
gesamt:		Kindp. U3:	8,95	Kindp. Ü3:	20,95	29,90	323.451,00 €

Anlage TOP 2.1 Korregiert -Meldung zum 15.03.2021

Anlage zu TOP 2.1

**Belegung der Kindertageseinrichtungen in Jüchen, Korschenbroich
und Rommerskirchen im Kindergartenjahr 2021/22
Meldung an das Landesjugendamt zum 15.03.2021**

Kindergartenjahr 2021/22							
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Jüchen							
Einzugsbereich	Gruppenformen			Anzahl der Plätze			
Jüchen, Garzweiler, Kelzenberg							
	I.	II.	III.	U3	U2	Ü3	davon ink.
Villa Kunterbunt Steinstr.	3	1	2	17	5	99	2
Kath. Kindergarten Jüchen	3	0	0	18	0	45	0
Kita. Garzweiler	2	0	2	12	0	76	1
Kita. Kelzenberg	2	0	0	12	0	28	0
	10	1	4	59	5	248	3
Hochneukirch, Otzenrath, Holz							
Kath. Kindergarten Hochneukirch	2	0	2	12	0	80	0
Kita. Weststr.	3	1	2	23	5	76	10
Kath. Kindergarten Otzenrath	1	0	1	6	0	39	1
Kita. Bahnstr. 49 Otzenrath	4	0	2	22	0	108	0
Kita Gartenstr. 38, Hochneukirch	2	1	0	15	5	30	0
	12	2	7	78	10	333	11
Gierath, Stessen, Bedburdyck							
Kath. Kindergarten Gierath	2	0	2	12	0	78	0
Kita. Stessen	2	1	1	13	7	54	2
Kath. Kindergarten Bedburdyck	1,5	0,5	1	11	3	46	0
	5,5	1,5	4	36	10	178	2
gesamt	27,5	4,5	15	173	25	759	16

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden für die Stadt Jüchen

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Ü3 - Einschulung	45 Std. Ü3 - Einschulung	U3	Ü3	
Stadt Jüchen, Kita Sausewind, 42.21-418-20-3268.0 Az.	0	11	1	0	21	29	1	0	9	3	17	24,58	0	10	116,58
Stadt Jüchen, Kita Villa Kunterbunt, 42.21-418-20-4951.0 Az.	0	9	3	2	32	20	0	2	8	5	0	40	0	2	121
Stadt Jüchen, Kita Rappelkiste, 42.21-418-20-0701.0 Az.	2,83	3,92	4	1	7	25	0	0	0	0	0	0	0	0	43,75
Stadt Jüchen, Montessori Kinderhaus Stessen, Az. 42.21-418-20-3093.0	3	5	0	0	18	18	2	8	2	5	4	14	0	1	79
Stadt Jüchen, Montessori Kinderhaus Otzenrath, Az. 42.21-418-20-7705.0	2,25	12,5	6	11	47,5	7	0	0	0	0	0	42	0	1	128,25
Stadt Jüchen, Kita Garweiler, 42.21-418-20-0722.0 Az.	2	8	2	0	27	5	0	0	0	19	0	28	0	1	91
KG-Verband Jüchen, St. Martinus Bedburdyck, Az. 42.21-418-20-0706.0	2	6	0	3	15	7	2	1	3	3	8	11	0	0	61
KG-Verband Jüchen, St. Martinus Gierath, Az. 42.21-418-20-2285.0	2	5	5	1	20	9	0	0	0	2	0	40	0	0	84
KG-Verband Jüchen, St. Pantaleon Hochneukirch, Az. 42.21-418-20-0729.0	3	6	3	0	20	12	0	0	0	5	18	25	0	0	92
KG-Verband Jüchen, St. Simon & Thaddäus Otzenrath, Az. 42.21-418-20-0744.0	2	0	2	0	17	1	0	0	0	4	1	18	0	1	45
KG-Verband Jüchen, Unserer lieben Frau Jüchen, Az. 42.21-418-20-0735.0	4	7	7	3	17	26	0	0	0	0	0	0	0	1	64
Stadt Jüchen, Kita Gartenstr. 38 in Jüchen Hochneukirch, Az. 42.21-418-20-8226.0	0,33	3,66	1,66	2,33	6,98	11,64	0,33	1,32	1,65	0	0	0	0	0	29,9
Summe	23,41	77,08	34,66	23,33	248,48	170,64	5,33	12,32	23,65	46	48	242,58	0	17	955,48

Kindergartenjahr		2021/22					
Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Korschenbroich							
Einzugsbereiche							
Korschenbroich, Herrenshoff	Gruppenformen			Anzahl Plätze			davon
	I.	II.	III.	U3	U2	Ü3	ink.
Kath. Kindergarten Korschenb.	3	0	1	18	0	67	0
Am Sportplatz	1,5	0,5	2	10	4	66	0
Danziger Straße	1	1	1	8	8	31	5
Kita Lebenshilfe	1,5	0,5	2	8	4	57	9
Kita Niersaue	2	1	2	17	5	73	0
	9	3	8	61	21	294	14
Kleinenbroich							
Kath. Kindergarten	2	0	0	12	0	28	0
Am Hallenbad	2,5	0,5	0	10	5	40	0
Josef-Thory-Straße	2,5	0,5	2	10	4	80	12
Auf den Kempfen	2,5	0,5	0	12	4	39	0
Pestalozzistraße	1	0	2	6	0	57	0
Dietrich-Bonhöffer-Straße	3	0	1	16	0	69	0
DRK Hochstraße (Provisorium)	1	1	2	10	5	60	0
	14,5	2,5	7	76	18	373	12
Glehn							
Kath. Kindergarten	1	1	2	11	5	59	0
Am Kerper Weiher	2	1	1	11	5	56	5
Schulstraße	2,5	0,5	2	14	4	82	0
	5,5	2,5	5	36	14	197	5
Pesch, Donatusstraße	1,5	0,5	1	10	4	46	0
Herrenshoff	2	1	3	15	5	100	5
Liedberg, Kath. Kiga	2	0	1	12	0	52	1
gesamt	34,5	9,5	25	210	62	1062	37

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden für die Stadt Korschenbroich

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Ü3 - Einschulung	45 Std. Ü3 - Einschulung	Ü3	Ü3	
Stadt Korschenbroich, Kita Am Hallenbad, Az. 42.21-418-20-3062.0	0	4	5	0	11	32	0	0	6	0	0	0	0	0	58
Stadt Korschenbroich, Kita Am Sportplatz, Az. 42.21-418-20-0939.0	0	7	1	3	15	7	0	5	1	6	14,75	26	0	0	85,75
Stadt Korschenbroich, Kita Herrenshoff Az. 42.21-418-20-2341.0	0	5,58	1	0	0	32	0	3	9	8,25	30	32,75	1	1	121,58
Stadt Korschenbroich, Kita Pesch, Az. 42.21-418-20-2823.0	1	4	3	0	6	19	0	3	3	2	8	14	0	0	63
Stadt Korschenbroich, Kita Auf den Kempfen, Az. 42.21-418-20-3015.0	0	3	6	2	6	35	0	0	6	0	0	0	0	0	58
Stadt Korschenbroich, Kita Am Kerper Weiher, Az. 42.21-418-20-2510.0	1	3	4	1	1	31	0	2	8	2	18	6	0	3	77
Stadt Korschenbroich, Kita Schulstraße, Az. 42.21-418-20-4663.0	0	3	9	0	0	43	0	1	5	4	28	12	0	0	105
Stadt Korschenbroich, Kita Danzger Straße, Az. 42.21-418-20-4062.0	0	3	1	0	2	13	0	1	11	0	0	19	1	1	50
Stadt Korschenbroich, Kita Josef-Thory-Straße, Az. 42.21-418-20-4854.0	0	7	3	0	0	38	0	0	6	2	16	23	0	12	95
Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss, Niersinsel, Az. 42.21-418-20-8011.0	0	9	3	1	16,75	12	0	5	5	0	24	22	0	1	97,75
Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss, Zauberwald, Az. 42.21-418-20-7494.0	0	4	5	0	6	12	0	2	3	0	17,67	23	0	6	72,67
Ev. Jugend-und Sozialwerk, Kita Pestalozzistraße, Az. 42.21-418-20-3502.0	1	0	6	1	14	0	0	0	0	1	9	33	0	0	65
Ev. Jugend-und Sozialwerk, Kita Im Holzkamp, Az. 42.21-418-20-7575.0	3	9,67	2	0	28	23	0	0	0	1	5	17	0	0	88,67
KG-Verband Korschenbroich, St. Andreas Korschenbroich, Az. 42.21-418-20-0737.0	0	8	8,42	0	12	36	0	0	0	0	0	20	0	0	84,42
KG-Verband Korschenbroich, St. Georg Liedberg, Az. 42.21-418-20-0738.0	1	5	5,75	2	10	19	0	0	0	2	13	8	0	0	65,75
KG-Verband Korschenbroich, St. Maternus Kleinenbroich, Az. 42.21-418-20-0718.0	0	8	0	0	10	22	0	0	0	0	0	0	0	0	40
Kath. Kirchengemeindeverband Neuss West / Korschenbroich, Kath. Kindergarten St. Katharina, Az. 42.21-418-20-0723.0	2	1	1	0	8	7	1	8	3	1	15	31	0	1	78
DRK Kreisverband Neuss e.V., Kita Korschenbroich-Kl-broich, Az. 42.21-418-20-8141.0	2	2	2	2	7	5	0	6	4	3	16	21	0	0	70
Summe	11	86,25	66,17	12	152,75	386	1	36	70	32,25	214,42	307,75	2	25	1375,59

Kindergartenjahr 2021/22	
---------------------------------	--

Übersicht über die Kindertageseinrichtungen, Gruppenformen und Anzahl der Plätze U3 und Ü3 in Rommerskirchen							
---	--	--	--	--	--	--	--

Einzugsbereiche							
Rommersk. Vanikum, Sinsteden	Gruppenformen			Plätze			
	I.	II.	III.	U3	U2	Ü3	davon ink.
Kath. Kindergarten St. Peter	1	0	1	6	0	39	0
Fam. Ztr. Sonnenhaus	1	1	3	11	5	76	5
Kath. Kindergarten St. Maternus	1,5	0,5	0	7	4	24	0
Kom. Kita. Gillbach-Wichtel	2	0	2	12	0	70	0
	5,5	1,5	6	36	9	209	5
Butzheim, Nettesheim, Frixheim Anstel							
Kom. Kita. Pustebume Frixheim	1	1	1	9	5	41	0
Kom. Kita. Abenteuerland Anstel	2	0	2	12	0	70	5
Kom. Kita. Kleine Weltentdecker	1	1	2	10	6	56	0
	4	2	5	31	11	167	5
Evinghoven, Widdesh. Hoening. Oekoven							
Kom. Kita. Kleine Riesen Evingh.	1	0	0	6	0	14	0
Kom. Kita. Kleine Strolche Hoen.	1	1	2	11	5	59	0
Kath. Kindergarten St. Briktius	1	0	0	6	0	14	0
	3	1	2	23	5	87	0
gesamt	12,5	4,5	13	90	25	463	10

Zusammenfassung	Gruppenformen			Plätze			davon ink.
	I.	II.	III.	U3	U2	Ü3	
Jüchen	27,5	4,5	15	173	25	759	16
Korschenbroich	34,5	9,5	25	210	62	1062	37
Rommerskirchen	12,5	4,5	13	90	25	463	10
Summe	74,5	18,5	53	473	112	2284	63

Anzahl Kindpauschalen nach Gruppen/Wochenstunden

Einrichtung (LJA-AZ, Name, Anschrift, Träger)	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Ü3 - Einschulung	45 Std. Ü3 - Einschulung	U3	Ü3	
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Abenteuerland, Az. 42.21-418-20-3452.0	2	8	3	0	28	0	0	0	0	4	2	31	0	3	78
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Pustebblume, Az. 42.21-418-20-0739.0	0	4	0	0	11	7	0	6	5	0	0	22	0	0	55
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Sonnenhaus, Az. 42.21-418-20-4604.0	0	5	1	0	15	0	0	5	6	6	20	36,33	0	6	94,33
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Gillbach- Wichtel, Az. 42.21-418-20-7660.0	0	9	3	0	32	0	0	0	0	1	1	38	0	0	84
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Kleine Riesen, Az. 42.21-418-20-5346.0	0	2	4	0	8	8	0	0	0	0	0	0	0	0	22
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Kleine Strolche, Az. 42.21-418-20-0733.0	0	6	0	0	15	0	0	6	4	5	22	18	0	0	76
Gemeinde Rommerskirchen, Kita Kleine Weltentdecker, Az. 42.21-418-20-8143.0	0	6	2	0	14	0	0	8	4	3	23	19	0	0	79
KG-Verband Rommerskirchen, Kiga St. Peter, Az. 42.21-418-20-0745.0	0	5	2	0	14	1	0	0	0	0	10	14	0	0	46
KG-Verband Rommerskirchen, Kiga St. Maternus, Az. 42.21-418-20-3451.0	0	6	0	1	2	21	0	3	2	0	0	0	0	1	35
KG-Verband Rommerskirchen, Kiga St. Briktius, Az. 42.21-418-20-0839.0	0	3	0	0	0	19	0	0	0	0	0	0	0	0	22
Summe	2	54	15	1	139	56	0	28	21	19	78	178,33	0	10	591,33

Zusammenfassung	Gruppenform I						Gruppenform II			Gruppenform III			davon KmB		Kinder insgesamt
	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3	35 Std. Ü3	45 Std. Ü3	25 Std. U3	35 Std. U3	45 Std. U3	25 Std. Ü3 - Einschulung	35 Std. Ü3 - Einschulung	45 Std. Ü3 - Einschulung	U3	Ü3	
Jüchen	23,41	77,08	34,66	23,33	248,48	170,64	5,33	12,32	23,65	46	48	242,58	0	17	955,48
Korschenbroich	11	86,25	66,17	12	152,75	386	1	36	70	32,25	214,42	307,75	2	25	1375,59
Rommerskirchen	2	54	15	1	139	56	0	28	21	19	78	178,33	0	10	591,33
Summe	36,41	217,33	115,83	36,33	540,23	612,64	6,33	76,32	114,65	97,25	340,42	728,66	2	52	2922,4

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0594/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.2**Zweckbindung für Plätze im Rahmen der U3-Investitionsprogramme****Sachverhalt:**

Um Jugendämtern und Trägern mehr Flexibilität in der Belegungsstruktur von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, sollen investiv geförderte U3-Plätze künftig im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden können. Gemäß § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz laufen Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.

Die in § 55 Abs. 2 S. 2 KiBiz formulierten Voraussetzungen hinsichtlich der Zweckbindung gelten regelmäßig als erfüllt, wenn

- im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung spätestens vor Beginn des Kindergartenjahres als Grundlage für das weitere Verwaltungshandeln ein entsprechender Beschluss zur vorrangigen Belegung getroffen wird, und
- die tatsächliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit Ü3-Kindern in diesen Einzelfällen dokumentiert wird.

Der Begriff „vorrangig“ ist in diesem Kontext nicht allein quantitativ zu verstehen. Auch qualitative Aspekte können eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit unter-dreijährigen Kindern im Einzelfall begründen. Die örtlichen Jugendämter können dies im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung bspw. demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

Notwendiger und zwingender Bestandteil jeder jährlich zu treffenden Entscheidung ist die nachvollziehbare und belastbare Begründung des Einzelfalls sowie die Dokumentation derselben.

Folgende Kindertageseinrichtungen sind im Jugendamtsbezirk im Kindergartenjahr 2021/22 betroffen:

Erfüllung der Zweckbindung für U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen			Beleg. Kiga-Jahr 2021/22	
Jüchen	gef. Plätze U3	ü3 Plätze	U3	Ü3
städt. Kita Kelzenberg	14	28	13	30
Korschebroich				
kath. Kiga. St. Maternus Kleinenbroich	12	28	8	32
Rommerskirchen				
kath. Kiga. St. Briktius Oekoven	6	14	3	19

Die o.a. Kindertageseinrichtungen können die Zweckbindung im Kindergartenjahr aus folgenden Gründen nicht erfüllen:

- geringe Anzahl von Kindern die in die Schule gehen.
- großer Bedarf an Ü3-Plätzen.
- Ungünstige Gruppenkonstellation in Bezug der U3-Plätze zu den Ü3-Plätzen.
- Vermeidung von zu vielen Überbelegungen.

Zur rechtlichen Möglichkeit der Belegung wird auf **§ 55 Abs. 2 KiBiz** hingewiesen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

„(2) Die Träger von Kindertageseinrichtungen werden von allen Zweckbindungen aus einer Investitionsförderung nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder und dem Kindergartengesetz befreit, wenn die mit den Landesmitteln geförderten Einrichtungen weiterhin für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege oder Familienzentren nach diesem Gesetz überwiegend genutzt werden. Zweckbindungen für Plätze, die seit 2008 im Rahmen der U3-Investitionsprogramme geschaffen wurden, laufen über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und gelten als erfüllt, wenn im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entschieden wird, dass sie vorrangig mit Kindern unter drei Jahren belegt werden.“

Beschlussempfehlung:

1. Der Ausschuss beschließt auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 KiBiz n.F. die Belegung folgender Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2021/22 wie in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Erfüllung der Zweckbindung für U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen			Beleg. Kiga-Jahr 2021/22	
	gef. Plätze U3	ü3 Plätze	U3	Ü3
Jüchen				
städt. Kita Kelzenberg	14	28	13	30
Korschebroich				
kath. Kiga. St. Maternus Kleinenbroich	12	28	8	32
Rommerskirchen				
kath. Kiga. St. Briktius Oekoven	6	14	3	19

2. Die Belegung der geförderten U3-Plätze mit Ü3-Kindern erfolgt aufgrund der großen Nachfrage nach Ü3-Plätzen im Kindergartenjahr 2021/22. Die Zweckbindung der geförderten U3-Plätze ist grundsätzlich zu erfüllen, geförderten U3-Plätze sind vorrangig mit U3-Kindern zu belegen.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0595/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.3**Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz****Sachverhalt:**

Das Land fördert seit dem Kindergartenjahr 2020/21 kind- und bedarfsgerechte, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Die Zuschüsse sind für zeitlich flexible Angebotsformen der Kindertagesbetreuung einzusetzen und vom Jugendamt an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen weiterzuleiten.

Dazu hat die Landesregierung für das Kindergartenjahr 2021/22 einen Betrag in Höhe von 60 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Das Kreisjugendamt erhält davon per Schlüsselzuweisung insgesamt 256.800 Euro. Dieser Betrag ist gemäß § 48 Abs. 3 vom Jugendamt um 25 % zu erhöhen, somit stehen insgesamt 312.000 Euro für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege im Jugendamtsbezirk zur Verfügung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Insoweit wird Folgendes vorgeschlagen:

1. Aktuelle Situation in den Kindertageseinrichtungen
Aufgrund der angespannten personellen Situation in vielen Kindertageseinrichtungen und der allgemein schwierigen Situation, bedingt durch die Corona-Pandemie, sind viele Einrichtungen / Träger nicht in der Lage, die Betreuungszeiten in ihren Einrichtungen im Sinne des § 48 KiBiz zu flexibilisieren und zu erweitern. Aus diesem Grunde können die zur Verfügung stehenden Fördermittel im Kindergartenjahr 2021/22 nur begrenzt auf die einzelnen Einrichtungen aufgeteilt werden.
2. Kindertageseinrichtungen
Um die Bedarfslage festzustellen, hat das Kreisjugendamt eine Umfrage bei den Trägern von Kindertageseinrichtungen durchgeführt. Das Ergebnis mit einem Fördervorschlag ist dieser Vorlage angefügt worden.
3. Kindertagespflege

In den drei Kommunen im Zuständigkeitsbereich stehen Kindertagespflegepersonen grundsätzlich für die Betreuung von Kindern im Rahmen des § 48 KiBiz zur Verfügung. Sollten sie aufgrund der Bedarfslage der Eltern Kinder in diesem Rahmen betreuen, so können sie nach Maßgabe der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden.

In welchem Rahmen eine Förderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege möglich ist, ist dem folgenden Gesetzestext zu entnehmen.

„§ 48

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

(1) Das Land gewährt jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung. Im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung entscheidet das Jugendamt auf Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung, wie

- 1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 47 Stunden hinausgehen,*
- 2. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen an Wochenend- und Feiertagen,*
- 3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote nach 17 Uhr und vor 7 Uhr,*
- 4. bis zu 15 der Öffnungstage im Kindergartenjahr für Kindertageseinrichtungen, die nur 15 Öffnungstage oder weniger jährlich schließen,*
- 5. zusätzliche Betreuungsangebote bei unregelmäßigem Bedarf oder für ausnahmsweise kurzfristig erhöhten Bedarf der Familien und Notfallangebote sowie*
- 6. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Absatz 1.*

(2) Das Land stellt hierfür im Kindergartenjahr 2020/2021 einen Betrag von 40 Millionen Euro, im Kindergartenjahr 2021/2022 von 60 Millionen Euro und ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 von 80 Millionen Euro jährlich landesweit zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes ergibt sich in den Kindergartenjahren 2020/2021 bis 2024/2025 aus der Anzahl der im Jugendamtsbezirk nach der verbindlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 19 Absatz 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der am 31. Juli 2020 geltenden Fassung, bis zum 15. März 2019 für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl der beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder.“

Beschlussvorschlag:

Folgende Kindertageseinrichtungen werden mit den genannten Beträgen gemäß § 48 KiBiz gefördert.

Kindertageseinrichtung	Förderung
in Jüchen	
Städt. Inkl. Kita "Sausewind" Weststr. 24 Hochneukirch	50.424,00 €
Städt. Kita. Gartenstr. 38 in Hochneukirch	3.302,40 €
Kath. Kiga St. Pantaleon Mühlenstr. 21 Hochneukirch	3.302,40 €
in Korschenbroich	
Städt. Kita Schaffenbergstr. 27b Herrenshoff	3.302,40 €
Städt. Kita Donatusstr. 3 Pesch	3.302,40 €
Städt. Kita Auf den Kempen 37 Kleinenbroich	3.302,40 €
Städt. Kita Am Hallenbad 9 Kleinenbroich	3.302,40 €
Städt. Kita Am Kerper Weiher 68 Glehn	3.302,40 €
Städt. Kita Schulstr. 9 Glehn	55.400,83 €
Inkl. Kita der Lebenshilfe Jane-Addams-Weg 2 Korschenbroich	3.302,40 €
in Rommerskirchen	
Kom. Kita "Sonnenhaus" Giller Str. 2 Rommerskirchen	19.814,40 €
Kom. Kita "Abenteuerland" Pappelstr. 27 Anstel	19.814,40 €
gesamt	171.872,83 €

Kindertagespflegepersonen die im Rahmen des § 48 KiBiz n. F. tätig werden, werden nach Maßgabe der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 30.04.2020 mit den zur Verfügung stehenden Landes- und Kreismitteln gefördert.

Die Mittel sind im Haushalt 2021 im Produktplan 060 361 010 eingeplant.

Anlage TOP 2.3 Korregiert - Auswertung 2021-22

Anlage zu TOP 2.3

Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten gemäß § 48 KiBiz n.F.

Auswertung

Kindertageseinrichtung	wöchentliche Öffnungszeiten von... bis...	wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	wöchentliche Öffnungszeit vor 07:00 nach 17:00 Uhr	Anzahl Schließtage im Kalenderjahr	Wochendenden und Feiertage	zusätzliche Betreuungsangebote / Notfallbetreuung g. Std./Wo.	Förderfähig gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 1, 3 u. 5	eingesetztes Personal Fachkräfte	Förderung	Förderung gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 4	Personaleinsatz gesamt in Stunden	Förderung	Förderung insgesamt
in Jüchen							Stunden	Anzahl		Tage			
Städt. Inkl. Kita "Sausewind" Weststr. 24 Hochneukirch	06:45 bis 17:00	51,25	1,25	15	0	0	4,25	4	28.070,40 €	5	139,71	22.353,60 €	50.424,00 €
Städt. Kita. Montessori Kinderhaus, Bahnstr. 49 Otzenrath	07:00 bis 16:00	45	0	22	0	0	0			0			
Städt. Kita. "Villa Kunterbunt" Steinstr. 7 Jüchen	07:15 bis 16:30	46,25	0	20	0	0	0			0			
Städt. Kita. Garzweiler, Pankratius Weg 1	07:00 bis 16:00	45	0	21	0	0	0			0			
Städt. Kita. "Rappelkiste" Keltenstr. 6e Kelzenberg	07:15 bis 16:15	45	0	23	0	0	0			0			
Städt. Kita. Montessori Kinderhaus Bachstr. 27 Stessen	07:00 bis 16:00	45	0	22	0	0	0			0			
Städt. Kita. Gartenstr. 38 in Hochneukirch	07:15 bis 16:45	47,5	0	20	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Kath. Kiga St. Pantaleon Mühlenstr. 21 Hochneukirch	07:00 bis 16:30	47,5	0	22	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Kath. Kiga St. Somon & Thaddäus, Adolf-Kolping-Str. 4 Otzenrath	07:00 bis 16:00	45	0	22	0	0	0			0			
Kath. Kiga Zur lieben Frau, Alleestr. 3-5 Jüchen	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0			0			
Kath. Kiga St. Martinus Schulstr. 51 Gierath	07:15 bis 16:15	45	0	22	0	0	0			0			
Kath. Kiga St. Martinus Paul-Körschgen-Str. 4 Bedburdyck	07:15 bis 16:15	45	0	22	0	0	0			0			
													57.028,80 €

Erläuterung zur Berechnung der

Förderung gemäß § 48 Abs.1 Pkt. 1,3 und 5

Anzahl der Stunden x eingesetztes Personal x 4,3 Wochen x 12 Monate x 32€ pro Stunde

Förderung gemäß § 48 Abs.1 Pkt. 4

Anzahl der Tage x Personaleinsatz (Stunden pro Tag) x 32€ pro Stunde

Kindertageseinrichtung	wöchentliche Öffnungszeiten von... bis...	wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	wöchentliche Öffnungszeit vor 07:00 nach 17:00 Uhr	Anzahl Schließtage im Kalenderjahr	Wochendenden und Feiertage	zusätzliche Betreuungsangebote / Notfallbetreuung Std./Wo.	Förderfähig gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 1, 3 u. 5	eingesetztes Personal Fachkräfte	Förderung	Förderung gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 4	Personaleinsatz gesamt in Stunden pro Tag	Förderung	Förderung insgesamt
in Korschenbroich													
Städt. Kita Schaffenbergstr. 27b Herrenshoff	07:00 bis 16:30	47,5	0	25	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Am Sportplatz 5 Korschenbroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	26,78	0	0	0			0			
Städt. Kita Danziger Str. 21a Korschebroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	16,28	0	0	0			0			
Städt. Kita Donatusstr. 3 Pesch	07:00 bis 16:30	47,5	0	17	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Auf den Kempen 37 Kleinenbroich	07:00 bis 16:30	47,5	0	27	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Josef-Thory-Str. 32 Kleinenbroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	25,5	0	0	0			0			
Städt. Kita Am Hallenbad 9 Kleinenbroich	07:15 bis 16:45	47,5	0	27	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Am Kerper Weiher 68 Glehn	07:00 bis 16:30	47,5	0	16,7	0	0	0,5	4	3.302,40 €	0			3.302,40 €
Städt. Kita Schulstr. 9 Glehn	07:00 bis 17:00	50	0	11	0	0	3	4	19.814,40 €	9	123,564	35.586,43 €	55.400,83 €
Kath. Kiga St. Andreas Hermann-Löns-Str. 6 Korschenbroich	07:30 bis 16:30	45	0	24	0	0	0						
Kath. Kiga St. Maternus Maternusstr. 39 Kleinenbroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	23	0	0	0						
Kath. Kiga St. Georg Hildegundisstr. 21 Liedberg	07:30 bis 16:30	45	0	23	0	0	0						
Kath. Kiga St. Katharina Elisabethstr. 1a Glehn	07:15 bis 16:30	46,25	0	24	0	0	0	0	- €				- €
Inkl. Kita der Lebenshilfe Jane-Addams-Weg 2 Korschenbroich	07:30 bis 16:30	47,5	0	20	0	0	0,5	4	3.302,40 €				3.302,40 €
Inkl. Kita der Lebenshilfe Am Winandshof 1 Korschenbroich	07:15 bis 16:15	45	0	21	0	0	0						
Kita der Diakonie Pestalozzistr. 19 Kleinenbroich	07:30 bis 16:30	45	0	19	0	0	0						
Kita der Diakonie Dietrich-Bonhöffer-Str. 2a Kleinenbroich	07:15 bis 16:30	46,25	0	16	0	0	0						
DRK Kindertageseinrichtung Hochstr. 48a Kleinenbroich	kein Antrag						0						
													75.215,23 €

Kindertageseinrichtung	wöchentliche Öffnungszeiten von... bis...	wöchentliche Öffnungszeit in Stunden	wöchentliche Öffnungszeit vor 07:00 nach 17:00 Uhr	Anzahl Schließtage im Kalenderjahr	Wochendenden und Feiertage	zusätzliche Betreuungsangebote / Notfallbetreuung Std./Wo.	Förderfähig gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 1, 3 u. 5	eingesetztes Personal Fachkräfte	Förderung	Förderung gem. § 48 Abs. 1 Pkt. 4	Personaleinsatz gesamt in Stunden	Förderung	Förderung insgesamt
in Rommerskirchen													
Kom. Kita "Sonnenhaus" Giller Str. 2 Rommerskirchen	07:00 bis 17:00	50	0	22	0	0	3	4	19.814,40 €				19.814,40 €
Gorchheimer Weg 6 Rommerskirchen	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Pustebblume" Frixheimer Str. 10 Frixheim	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Kleine Weltentdecker" Tulpenweg 15 Butzheim	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Abenteuerland" Pappelstr. 27 Anstel	07:00 bis 17:00	50	0	22	0	0	3	4	19.814,40 €				19.814,40 €
Kom. Kita "Kleine Riesen" Widdeshovener Str. 93 Evinghoven	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kom. Kita "Kleine Strolche" Stephanusstr. 13 Hoeningen	07:30 bis 16:30	45	0	22	0	0	0						
Kath. Kiga St. Peter Kirchstr. 2 Rommerskirchen	07:30 bis 16:30	45	0	21	0	0	0						
Kath. Kiga St. Maternus Maternustr. 24 Sinsteden	07:15 bis 16:15	45	0	24	0	0	0						
Kath. Kiga St. Briktius Roncalliplatz 4 Oekoven	07:15 bis 16:15	45	0	24,5	0	0	0						
												39.628,80 €	

Kindertageseinrichtung	Förderung
in Jüchen	
Städt. Inkl. Kita "Sausewind" Weststr. 24 Hochneukirch	50.424,00 €
Städt. Kita. Gartenstr. 38 in Hochneukirch	3.302,40 €
Kath. Kiga St. Pantaleon Mühlenstr. 21 Hochneukirch	3.302,40 €
in Korschenbroich	
Städt. Kita Schaffenbergstr. 27b Herrenshoff	3.302,40 €
Städt. Kita Donatusstr. 3 Pesch	3.302,40 €
Städt. Kita Auf den Kempen 37 Kleinenbroich	3.302,40 €
Städt. Kita Am Hallenbad 9 Kleinenbroich	3.302,40 €
Städt. Kita Am Kerper Weiher 68 Glehn	3.302,40 €
Städt. Kita Schulstr. 9 Glehn	55.400,83 €
Inkl. Kita der Lebenshilfe Jane-Addams-Weg 2 Korschenbroich	3.302,40 €
in Rommerskirchen	
Kom. Kita "Sonnenhaus" Giller Str. 2 Rommerskirchen	19.814,40 €
Kom. Kita "Abenteuerland" Pappelstr. 27 Anstel	19.814,40 €
gesamt	171.872,83 €

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0596/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.4**Ausbau der Familienzentren im Kindergartenjahr 2021/22****Sachverhalt:**

Die Landesregierung hat für das Kindergartenjahr 2021/22 weitere 150 Kontingente zum Ausbau neuer Familienzentren zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung der Kontingente an die örtlichen Jugendamtsbezirke wurde anhand eines Förderschlüssels vorgenommen, der sowohl soziale, als auch demographische Bedarfslagen berücksichtigt. Bei der Verteilung wurden die Kriterien „Kinder unter sieben Jahren“ und „SGB II regelleistungsberechtigte Kinder unter sieben Jahren“ für den jeweiligen Jugendamtsbezirk zu Grunde gelegt. Damit sollen allen Eltern und Kindern, insbesondere aber benachteiligten Familien, gute Bildungschancen ermöglicht werden.

Welche konkreten Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren erweitert werden, obliegt den Jugendämtern im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Das Kreisjugendamt ist mit Schreiben des MKFFI vom 23.02.2021 darüber informiert worden, dass für das Kindergartenjahr 2021/22 ein weiteres Familienzentrum im Jugendamtsbezirk eingerichtet werden kann.

Die Förderung des neuen Familienzentrums ist bis zum 15.06.2021 über das E-Government-Verfahren FamZ.Web/KiBiz.Web zu beantragen.

Familienzentren werden gemäß § 43 KiBiz mit 20.000 € pro Kindergartenjahr gefördert. Das Kreisjugendamt hat bisher 10 Kontingente für Kindertageseinrichtungen erhalten. Davon befinden sich 5 Familienzentren in Korschenbroich, drei in Jüchen und zwei in Rommerskirchen. Im Kindergartenjahr 2019/20 wurden die letzten beiden Familienzentren, jeweils ein Familienzentrum in Jüchen (Villa Kunterbunt) und Rommerskirchen (Kita Abenteuerland), beantragt und zertifiziert.

Die Familienzentren sind in der Regel gleichmäßig auf alle größeren Stadt- und Ortsteile der Kommunen aufgeteilt und somit für jedermann gut erreichbar. Insgesamt ist der Jugendamtsbezirk gut mit Familienzentren versorgt.

Nach Abwägung der o.a. Kriterien für die Verteilung der Kontingente, insbesondere mit Blick auf die Anzahl der Kinder unter sieben Jahren, aber auch mit Blick auf die gleichmäßige Aufteilung der Familienzentren auf die drei Kommunen, schlägt das Jugendamt vor, das neue Familienzentrum in Korschenbroich Stadtteil Kleinenbroich zu platzieren. Die Kindertageseinrichtung der Diakonie „Im Holzkamp“, Dietrich-Bonhöffer Straße 2a hat sich bereit erklärt den entsprechenden Antrag zu stellen und das erforderliche Zertifizierungsverfahren zu durchlaufen.

Aufgrund der unglücklichen zeitlichen Abfolge konnte der Jugendhilfeausschuss nicht im Vorfeld an der Entscheidungsfindung beteiligt werden, dennoch wird um Zustimmung gebeten, die Voraussetzung für die Förderung durch das Land ist.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Kindertageseinrichtung der Diakonie „Im Holzkamp“ Dietrich-Bonhöffer Straße 2a in Korschenbroich zur Zertifizierung als Familienzentrum zuzulassen.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0597/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.5**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Gel-tendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss****Sachverhalt:**

Die Stadt Jüchen ist Trägerin von derzeit drei Grundschulen an fünf Standorten. Am Angebot der OGS nehmen zurzeit rund 465 Kinder teil. Nach Satzung der Stadt sind für die Teilnahme Elternbeiträge zu berechnen und zu erheben. Der Kreis wurde von der Stadt gebeten, diese Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zu übernehmen.

Das Kreisjugendamt erhebt in eigener Zuständigkeit die Elternbeiträge für Kinder in Kindertagesstätten und Kindertagespflege für die Kommunen Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen. Die Abwicklung erfolgt für rund 3.000 Betreuungsplätze, so dass erforderliches Fachwissen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vollumfänglich vorhanden ist. Von Vorteil ist für die Eltern ebenso wie für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, dass in den meisten Fällen kein Zuständigkeitswechsel bei Schuleintritt der Kinder erforderlich sein wird. Auch sind ggf. Geschwisterkinder weiterhin in einer Kindertagesstätte. Eltern müssen in diesen Fällen nur noch gegenüber einer Behörde ihr Einkommen nachweisen, die ihr bekannt und vertraut ist.

Der Personalbedarf für die Sachbearbeitung der Elternbeiträge OGS Jüchen liegt derzeit bei 0,35 Vollzeitäquivalente. Auch der vergleichsweise geringe Personalbedarf spricht für eine Kooperation.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung liegt im Entwurf als Anlage vor. Der Rhein-Kreis Neuss soll ab dem Schuljahr 2021/2022, frühestens aber zum 01.01.2022, für die in Trägerschaft der Stadt Jüchen befindlichen Grundschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz in seine Zuständigkeit übernehmen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag, den Abschluss der beigefügten "Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule von der Stadt Jüchen auf den Rhein-Kreis Neuss" ab dem 01.01.2022 zu beschließen.

Anlage zur TOP 2.5 Korregiert-öffentl.-rechtl. Vereinbarung

Anlage zu TOP 2.5

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) von der Stadt Jüchen durch den Rhein-Kreis Neuss

Zwischen der Stadt Jüchen und dem Rhein-Kreis Neuss wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss übernimmt gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative GkG ab Schuljahr 2021/2022 für folgende in Trägerschaft der Stadt Jüchen befindlichen Grundschulen die Berechnung und Geltendmachung der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule (OGS) nach dem Kinderbildungsgesetz – KiBiz in seine Zuständigkeit:
 - Gemeinschaftsgrundschule Jüchen
 - Verbundschule Gemeinschaftsgrundschule Gierath – Lindenschule (Standorte Bedburdyck und Gierath)
 - Grundschule Hochneukirch-Otzenrath (Standorte Hochneukirch und Otzenrath)
- (2) Grundlage dafür ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Kostenregelung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss setzt für die Aufgabenerledigung eigenes Personal im Kreisjugendamt im Umfang von 0,35 Vollzeitäquivalente ein. Der Personalbedarf richtet sich nach Anzahl der teilnehmenden Kinder.
- (2) Für das nach Absatz 1 eingesetzte Personal erstattet die Stadt Jüchen dem Rhein-Kreis Neuss Personalkosten der Besoldungsgruppe A 7 sowie Sachkosten nach jeweils aktuellem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes.
- (3) Die Kosten werden dem Rhein-Kreis Neuss von der Stadt Jüchen jeweils zur Hälfte zum 01.06 und 01.12. erstattet. Das Jugendamt des Kreises erstellt dazu jährlich eine Berechnung mit entsprechenden Fälligkeiten.
- (4) Die für die Stadt Jüchen eingenommenen Elternbeiträge der OGS werden vom Rhein-Kreis Neuss quartalsweise an die Stadt ausgezahlt.
- (5) Die Kostenregelung ist zunächst für drei Jahre festgeschrieben. Bei Bedarf – etwa bei steigenden Teilnehmerzahlen - kann sie anschließend von den Vertragspartnern überprüft und im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

§ 3 Umsatzsteuer

Sollte der Rhein-Kreis Neuss künftig zur Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese der Stadt Jüchen zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für eine eventuell rückwirkende Heranziehung durch die Finanzverwaltung im Rahmen einer Betriebsprüfung.

§ 4 Salvatorische Klausel, Vertragsänderung

Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der ganzen Vereinbarung zur Folge.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer oder Inkrafttreten / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Sie gilt zunächst für drei Jahre. Die Vereinbarung wird jeweils um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht durch einen Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsende gekündigt wird.

Für die Stadt Jüchen

Für den Rhein-Kreis Neuss

Jüchen, den _____

Neuss/Grevenbroich, den _____

Bürgermeister

Landrat

Allgemeiner Vertreter

Kreisdirektor

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0598/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 2.6**Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 20.07.2015 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen****Sachverhalt:**

Das Kreisjugendamt fördert die Kindertageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) des Landes NRW und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (DVO).

In der DVO hat sich der Gesetzgeber darauf beschränkt, das Förderverfahren zwischen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) zu regeln. Regelungen zum Verhältnis zwischen örtlichem Träger und Träger von Kindertageseinrichtungen werden nicht getroffen.

Daher hat der Kreistag am 12.01.2011, zuletzt geändert am 23.06.2015, die Satzung des Rhein-Kreises Neuss zur Förderung von Kindertageseinrichtungen verabschiedet.

In der Satzung werden das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren für die KiBiz-Leistungen zwischen Kreisjugendamt und Träger der Kindertageseinrichtungen verbindlich geregelt. Insbesondere werden hier auch Termine und Fristen genannt, damit das Kreisjugendamt seinen Verpflichtungen gegenüber dem Landesjugendamt fristgerecht nachkommen kann.

Die Reform zum Kinderbildungsgesetz des Landes NRW ist zum 01.08.2020 in Kraft getreten. Durch die Reform des KiBiz wird eine Überarbeitung der Satzung notwendig.

Wesentliche Punkte für die Veränderung der Satzung:

- Durch die Reform hat das KiBiz unter anderem eine neue Struktur erhalten, dadurch bedingt sind viele gesetzliche Bezüge zu verändern.
- In § 2 Antragsverfahren – wird der Punkt „Förderung von Qualifizierungsangeboten gemäß § 46 KiBiz im laufenden Kindergartenjahr“ aufgenommen.
- Außerdem in § 3 Abs. 2 „Nachmeldungen von Kindern mit Behinderung,“
und in § 2 Abs. 7 und § 3 Abs. 4 „Nachmeldungen zu Qualifizierungsangeboten.“

Die zu beschließende Satzung sowie eine Synopse der zurzeit gültigen und der zukünftigen Satzung sind als Anlage angefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreistag die Änderung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss über die Förderung von Kindertageseinrichtungen in seiner Sitzung am 30.06.2021 zu beschließen.

Anlage zu TOP 2.6 Korregiert -Satzung Förderung Kitas

Anlage zu TOP 2.6

Neufassung der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2015 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen.

Synopse zur bisherigen und neuen Fassung der Satzung über die Förderung der Kindertageseinrichtungen.

Satzung

des Rhein-Kreises Neuss

vom

zur Förderung der Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 05. März 2020 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (GV. NRW. S. 420) hat der Kreistag am die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Stadt Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr den Zuschuss gemäß § 36 Absatz 1 und Absatz 3 KiBiz

1. zu den Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz,
2. zur Miete gemäß § 34 KiBiz,
3. für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 KiBiz und
4. für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 KiBiz.

Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen

1. zum Status als zertifiziertes Familienzentrum gemäß § 42 KiBiz,
2. zum Status als plusKITA-Einrichtung gemäß § 44 KiBiz und
3. zu der Anzahl der Qualifizierungsangebote gemäß § 46 KiBiz.

(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zum § 33 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde zulassen.

(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.

(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.

(6) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist.

(7) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres über weitere Qualifizierungsangebote gemäß § 46 KiBiz, die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind.

§ 3 Bewilligung und Zahlung

(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 41 KiBiz.

(2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach

1. § 43 Absatz 1 KiBiz (Familienzentrum)
2. § 45 KiBiz (plusKITA-Einrichtung)
3. § 46 KiBiz (Qualifizierung) und
4. § 47 Absatz 3 KiBiz (Fachberatung)

ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.

(3) Das Jugendamt bewilligt die Mittel, die nach § 2 Absatz 6 (Nachmeldungen von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind) beantragt werden, durch Änderung des vorläufigen Bescheides nach Absatz 1.

(4) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel, die nach § 2 Absatz 7 (Nachmeldungen von Qualifizierungsangeboten) beantragt werden, durch Änderung des vorläufigen Bescheides nach Absatz 2 an den Träger weiter.

(5) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 bis Absatz 4 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergibt.

§ 4 Grundlage der Finanzierung

(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird

anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag

1. den Namen des Kindes
2. das Geburtsdatum
3. die Betreuungszeit
4. das Datum der Aufnahme des Kindes und
5. die Unterschrift beider Vertragsparteien

enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web die Kinder, die in seiner Kindertageseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.

§ 5 Abrechnung

(1) Nach Ende des Kindergartenjahres ermittelt das Jugendamt eventuelle Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme anhand der Daten nach § 4 Absatz 2.

Es setzt die endgültige Höhe der Zuschüsse durch endgültigen Bewilligungsbescheid fest.

(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.

§ 6 Verwendungsnachweis

(1) Der Träger führt den gemäß § 39 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 31.03. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Punkt 1 setzt den Einsatz des pädagogischen Personals im Umfang der Mindestanzahl Fachkraftstunden und der Leitungsstunden der Anlage zu § 33 KiBiz voraus.

(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.

§ 7 Rücklagen

(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 40 KiBiz verwiesen.

(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklagen ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines die zulässigen Höchstbeträge überschneßenden Betrages, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 20.07.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.

<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">des Rhein-Kreises Neuss vom 20.07.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen</p>	<p style="text-align: center;">Satzung</p> <p style="text-align: center;">des Rhein-Kreises Neuss vom zur Förderung der Kindertageseinrichtungen</p>
<p>Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch die 7. Änderungsverordnung vom 10. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 893) hat der Kreistag am 23.06.2015 die folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 in Verbindung mit § 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und aufgrund des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) sowie der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 05. März 2020 (GV. NRW. S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2021 (GV. NRW. S. 420) hat der Kreistag am die folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Gemeinde Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung wird der Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Korschenbroich, der Stadt Jüchen und der Gemeinde Rommerskirchen gefördert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Antragsverfahren</p> <p>(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr die Mittel für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindpauschalen gemäß § 20 Absatz 1 KiBiz 2. Mietzuschuss gemäß § 20 Absatz 2 KiBiz und 	<p style="text-align: center;">§ 2 Antragsverfahren</p> <p>(1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (Träger) beantragt bis zum 20.02. eines Jahres beim Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss (Jugendamt) für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr den Zuschuss gemäß § 36 Absatz 1 und Absatz 3 KiBiz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Kindpauschalen gemäß § 33 KiBiz, 2. zur Miete gemäß § 34 KiBiz, 3. für eingruppige Einrichtungen gemäß § 35 Absatz 1 KiBiz und

<p>3. Zuschuss für eingruppige Einrichtungen oder Waldkindergartengruppen gemäß § 20 Absatz 3 KiBiz</p> <p>Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen zum</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Status als zertifiziertes Familienzentrum, 2. Status für plusKITA-Einrichtungen nach § 21a KiBiz und 3. Status für zusätzlichen Sprachförderbedarf nach § 21b KiBiz. 	<p>4. für Waldkindergartengruppen gemäß § 35 Absatz 2 KiBiz.</p> <p>Der Antrag erfolgt nach vorgegebenem Muster über die webbasierte Anwendung KiBiz.web. Dabei sind auch Angaben zu machen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zum Status als zertifiziertes Familienzentrum gemäß § 42 KiBiz, 2. zum Status als plusKITA-Einrichtung gemäß § 44 KiBiz und 3. zu der Anzahl der Qualifizierungsangebote gemäß § 46 KiBiz.
<p>(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zu § 19 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, um nicht mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen.</p>	<p>(2) Der Träger beachtet in seinem Antrag das Ergebnis der örtlichen Jugendhilfeplanung. Insbesondere beachtet er auch, dass in seiner Einrichtung der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III nach der Anlage zum § 33 KiBiz mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, den Anteil, den der Träger in seinem Antrag des Vorjahres angemeldet hat, nicht um mehr als vier Prozentpunkte übersteigt. Darüber hinausgehende Überschreitungen kann das Jugendamt nur in besonders begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Obersten Landesjugendbehörde zulassen.</p>
<p>(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.</p>	<p>(3) In Ergänzung des Antrages benennt der Träger dem Jugendamt ebenfalls bis zum 20.02. des Jahres nach vorgegebenem Muster die in seiner Kindertageseinrichtung ab dem 01.08. des Jahres voraussichtlich betreuten Kinder.</p>
<p>(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.</p>	<p>(4) Zum Nachweis der Antragstellung erhält das Jugendamt bis zum 05.03. des Jahres vom Träger einen Ausdruck des Antrages mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.</p>
<p>(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.</p>	<p>(5) Auf der Grundlage der Anträge der Träger beantragt das Jugendamt Landesmittel gemäß § 1 Durchführungsverordnung KiBiz.</p>
<p>(6) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Oktober des Kindergartenjahres über jedes unterdreijährige Kind in seiner</p>	<p>entfällt</p>

<p>Einrichtung, das zum 01. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird. Er kann bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli des Kindergartenjahres ergänzende Angaben vorlegen.</p>	
<p>(7) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Oktober, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist.</p>	<p>(6) Der Träger informiert das Jugendamt über die Aufnahme von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde und die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind, bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres. In der Information zum 20. Juli sind auch die Kinder zu berücksichtigen, für die ein Antrag auf Feststellung einer Behinderung oder einer drohenden wesentlichen Behinderung gestellt wurde, der noch nicht von einem Träger der Eingliederungshilfe beschieden worden ist.</p>
	<p>(7) Der Träger informiert das Jugendamt bis zum 20. Januar und bis zum 20. Juli eines Kindergartenjahres über weitere Qualifizierungsangebote gemäß § 46 KiBiz, die im Antrag nach Absatz 1 nicht berücksichtigt sind.</p>
<p>§ 3 Bewilligung und Zahlung</p> <p>(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 21e KiBiz.</p>	<p>§ 3 Bewilligung und Zahlung</p> <p>(1) Nach Bewilligung der Landesmittel durch das Landesjugendamt bewilligt das Jugendamt dem Träger die beantragten Mittel nach § 2 durch vorläufigen Bescheid. Im Falle der Planungsgarantie richtet sich die Höhe der bewilligten Mittel nach § 41 KiBiz.</p>
<p>(2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 21 Absatz 3 KiBiz (Verfügungspauschale) 2. § 21 Absatz 4 KiBiz (zusätzliche U3-Pauschale) 3. § 21 Absatz 5, 6 und 7 KiBiz (Familienzentrum) 4. § 21a KiBiz (Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen) und nach 	<p>(2) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel nach</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 43 Absatz 1 KiBiz (Familienzentrum) 2. § 45 KiBiz (plusKITA-Einrichtung) 3. § 46 KiBiz (Qualifizierung) und 4. § 47 Absatz 3 KiBiz (Fachberatung) <p>ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.</p>

<p>5. § 21b KiBiz (Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf)</p> <p>ebenfalls durch vorläufigen Bescheid an den Träger weiter.</p>	
	<p>(3) Das Jugendamt bewilligt die Mittel, die nach § 2 Absatz 6 (Nachmeldungen von Kindern mit Behinderung oder von Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind) beantragt werden, durch Änderung des vorläufigen Bescheides nach Absatz 1.</p>
	<p>(4) Das Jugendamt leitet die bewilligten Landesmittel, die nach § 2 Absatz 7 (Nachmeldungen von Qualifizierungsangeboten) beantragt werden, durch Änderung des vorläufigen Bescheides nach Absatz 2 an den Träger weiter.</p>
<p>(3) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 und Absatz 2 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergeben.</p>	<p>(5) Das Jugendamt zahlt die Mittel nach Absatz 1 bis Absatz 4 im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe aus, die sich aus dem vorläufigen Bescheid ergibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Grundlage der Finanzierung</p> <p>(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des Kindes 2. das Geburtsdatum 3. die Betreuungszeit 4. das Datum der Aufnahme des Kindes und 5. die Unterschrift beider Vertragsparteien <p>enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Grundlage der Finanzierung</p> <p>(1) Grundlage der finanziellen Förderung der Kindertageseinrichtung sind die zwischen Träger und Eltern abgeschlossenen Betreuungsverträge. Ein Betreuungsvertrag wird anlässlich der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung abgeschlossen. Der Träger achtet darauf, dass der Betreuungsvertrag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen des Kindes 2. das Geburtsdatum 3. die Betreuungszeit 4. das Datum der Aufnahme des Kindes und 5. die Unterschrift beider Vertragsparteien <p>enthält. Er achtet auch darauf, dass Änderungen des Betreuungsvertrages schriftlich vereinbart werden.</p>
<p>(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web die Kinder, die in seiner Kinderta-</p>	<p>(2) Der Träger erfasst auf der Grundlage der Betreuungsverträge monatlich nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web die Kinder, die in seiner Kinderta-</p>

geseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.	geseinrichtung betreut werden. Sind die Daten eines Monats nicht bis spätestens zum Ende des übernächsten Monats erfasst, kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten.
§ 5 Rücklagen	
(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 20a KiBiz verwiesen.	wird § 7
(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklage ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines Teiles der Rücklage gemäß § 20a KiBiz, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.	
§ 6 Abrechnung	§ 5 Abrechnung
(1) Nach Ende des Kindergartenjahres bewilligt das Jugendamt die Mittel nach § 20 KiBiz durch endgültigen Bescheid. Dabei berücksichtigt das Jugendamt die Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme, die es anhand der Daten nach § 4 Absatz 2 festgestellt hat.	(1) Nach Ende des Kindergartenjahres ermittelt das Jugendamt eventuelle Abweichungen zwischen der Jugendhilfeplanung und der tatsächlichen Inanspruchnahme anhand der Daten nach § 4 Absatz 2. Es setzt die endgültige Höhe der Zuschüsse durch endgültigen Bewilligungsbescheid fest.
(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.	(2) Nach- oder Überzahlungen, die sich aus Absatz 1 ergeben, werden nach Bestandskraft des endgültigen Bescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.
(3) Die Mittel nach § 3 Absatz 2 bewilligt das Jugendamt ebenfalls durch endgültigen Bescheid nach Ende des Kindergartenjahres.	entfällt
§ 7 Verwendungsnachweis	§ 6 Verwendungsnachweis
(1) Der Träger führt den gemäß § 20 Absatz 4 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 28.02. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.	(1) Der Träger führt den gemäß § 39 KiBiz geforderten Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster über die Anwendung KiBiz.web. Zum Nachweis erhält das Jugendamt bis zum 31.03. des auf das Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres vom Träger einen Ausdruck des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers.

<p>(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang des ersten Wertes der Anlage zu § 19 Absatz 1 KiBiz und die Einhaltung des § 5 der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Absatz 3 Nr. 3 KiBiz (Leitungsfreistellung) voraus.</p>	<p>(2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Punkt 1 setzt den Einsatz des pädagogischen Personals im Umfang der Mindestanzahl Fachkraftstunden und der Leitungsstunden der Anlage zu § 33 KiBiz voraus.</p>
<p>(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.</p>	<p>(3) Eine nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Der Betrag wird nach Bestandskraft des Rückforderungsbescheides mit den Zahlungen für das dann laufende Kindergartenjahr verrechnet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Rücklagen</p> <p>(1) Zur Bildung und Berechnung der Rücklagen wird auf § 40 KiBiz verwiesen.</p>
	<p>(2) Ergibt sich anhand der Angaben im Verwendungsnachweis zur Höhe der Rücklagen ein Anspruch des Jugendamtes auf Erstattung eines die zulässigen Höchstbeträge überschießenden Betrages, erlässt das Jugendamt hierzu einen gesonderten Rückforderungsbescheid.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Sprachförderung nach § 21 Absatz 2 KiBiz</p>	<p style="text-align: center;">entfällt</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 14.01.2011 über die Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 20.07.2015 zur Förderung der Kindertageseinrichtungen außer Kraft.</p>

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0602/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 3.1**Vorstellung des Aufgabenbereiches Jugend- und Familienhilfe****Sachverhalt:**

In der konstituierenden Sitzung im Februar d. J. wurden die einzelnen Produktgruppen des Jugendamtes und deren Sachbereiche von der Amtsleiterin Frau Klein kurz vorgestellt. Einer der Aufgabenbereiche ist die Jugend- und Familienhilfe, die von den Sozialen Diensten und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in enger Kooperation gemeinsam umgesetzt wird.

In dieser Sitzung soll der Arbeitsbereich der Jugend- und Familienhilfe an Hand einer Power-Point-Präsentation dargestellt werden. Neben Fallzahlen und Finanzdaten werden der rechtliche und praktische Rahmen sowie die Aufgaben und Leistungen dieses Bereiches dargestellt; an Hand einzelner Arbeitsabläufe und der Vorstellung von Einzelfällen werden die komplexen Strukturen dargelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0603/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 4.1**Änderungen zum Haushaltsentwurf 2021****Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2021 auf Grund von 45 Anträgen aus den Fraktionen haushaltswirksame Beschlüsse zum Haushaltsentwurf vom 16.12.2020, Stand 1. Änderungsliste vom 18.02.2021, gefasst.

Einer dieser Anträge war der Gemeinsame Antrag der CDU, FDP und UWG zur Ausweitung der Familienkarte.

Zuvor wurde im Kreistag sowie im Sozialausschuss die Einrichtung einer Ermäßigungskarte für unterstützende Leistungen an Sozialhilfeempfänger diskutiert. Eine Erweiterung der Familienkarte auch auf diesen Personenkreis wurde als sinnvoller erachtet als die Herausgabe einer neuen Karte, z. B. Rhein-Kreis Neuss-Pass.

Die Ausweitung der Familienkarte wurde im Finanzausschuss einstimmig beschlossen.

In der Folge kommt es zu einer Erhöhung des Haushaltsansatzes 2021 von 18.000 € (in 2020: 20.000 €) auf 38.000 €.

Einzelheiten und Umsetzung sollen im Sozialausschuss als Fachausschuss nochmal beraten werden.

Darstellung des Haushaltswirksamen Beschlusses des Finanzausschusses vom 11.03.2021 entsprechend der Änderungsliste

Seite	PB/ Produkt/ Sachkonto	Bezeichnung	Ansatz Neu 2021 EUR	Ansatz+ Entwurf ÄL 2021 EUR	Mehr/ Weniger Aufwand EUR	Aufrech- nung EUR
Ergebnisplan Gesamtbetrag Entwurf vom 16.12.20, einschl. 1. ÄL vom 18.02.21 Zu Beginn FA 11.03.2021						
469	060 060364010 5291 0130	KJFH Familienbüro Familienkarte – Ausweitung der Maßnahmen	38.000	18.000	+20.000	660.160

Stand: 23.03.2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Änderung, die im Finanzausschuss einstimmig beschlossen wurde und die den Produktbereich 1.100.060.364 010 des Jugendamtes betrifft, zur Kenntnis

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0599/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 5.1**Antrag der Stadt Jüchen auf Förderung einer Spielplatzgestaltung durch städtische Jugendliche in Jüchen-Hochneukirch****Sachverhalt:**

Am 08.10.2019 hatte der Jugendhilfeausschuss auf Antrag der Stadt Jüchen beschlossen, für das Projekt „Einrichtung eines Temporären Bauspielplatzes in Jüchen-Hochneukirch“ aus Mitteln des Landes 18.000 € zu bewilligen. Der entsprechende Bewilligungsbescheid wurde mit Datum vom 31.10.2019 erteilt. Mit Schreiben vom 05.05.2021 hat Bürgermeister Zillikens nun den Antrag zurückgenommen, da für diese Vorhaben kein geeignetes städtisches Grundstück zur Verfügung steht.

Mit gleichem Datum hat die Stadt Jüchen nun einen Antrag auf Förderung einer Spielplatzgestaltung durch städtische Jugendliche gestellt, der als Anlage beigefügt ist. In Kooperation zwischen hoch3 –Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft, der Stadt Jüchen und dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss soll im Schmölderpark in Jüchen-Hochneukirch eine Spielplatzgestaltung durch Jugendliche, hier in Form des Aufbaus eines neuen Spiel- und Klettergerätes, erfolgen. Gemäß dem als Anlage beigefügten Konzept übernimmt die Stadt Jüchen die Trägerschaft des Vorhabens, die pädagogische Leitung liegt bei hoch3.

Die Gesamtkosten sind von der Stadt Jüchen mit 30.000 € berechnet worden. Hierzu beantragt die Stadt eine Bezuschussung in Höhe von 18.000 € als Festbetrag als Alternative zu der ursprünglichen Projektförderung nach den Richtlinien des Kreisjugendförderplanes, Position 6.2.4., aus Jahr 2021.

Als Fördermaßnahmen werden hier zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter und Projekte anerkannt, die eine bestehende Kinder- und Jugendarbeit um die Bereiche schulbezogene Jugendarbeit, geschlechterdifferenzierte Angebote, Medienerziehung, interkulturelle Arbeit oder Partizipation ergänzen und erweitern. Die Projekte sollten unter der Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Teilnehmer so ausgerichtet werden, dass die Inhalte/Programme sich bei Erfolg und Bewährung in das kontinuierliche Programm übernehmen lassen.

Die Voraussetzung für eine Projektförderung gemäß Kreisjugendförderplan ist somit erfüllt.

Da der Rhein-Kreis Neuss in diesem Jahr einen höheren Zuschuss des Landes zur Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz erhalten hat, kann der komplette Betrag von 18.000,00 € hieraus bezahlt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Jüchen erhält gemäß Position 6.2.4 des Jugendförderplanes zu den anerkennungsfähigen Kosten in Höhe von 30.000 € für die Spielplatzgestaltung durch städtische Jugendliche einen Zuschuss aus Mitteln des Landes von 18.000,00 €.

Anlagen:

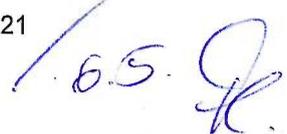
JHA 16.06.2021 Anlage Antrag Spielplatzgestaltung

Stadt Jüchen | Postfach 1101 | 41353 Jüchen

An das
Kreisjugendamt Neuss
Kirmsichhof 2
41352 Korschenbroich

DER BÜRGERMEISTER
Amt für Schulen, Kultur
und Sport

05.05.2021



Mein Zeichen	Ansprechpartner/in	Gebäude / Raum	Telefon / Fax / E-Mail
	Tim Jansen	Am Rathaus 5, 41363 Jüchen Raum:	02165 915 4000 02165 915 1199

Antrag auf Förderung einer Spielplatzgestaltung durch städtische Jugendliche

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kooperation zwischen hoch3 – Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft, der Stadt Jüchen und Ihnen soll im Schmölderpark Hochneukirch eine Spielplatzgestaltung durch Jugendliche, hier in Form des Aufbaus eines neuen Spiel- und Klettergerätes, erfolgen.

Gemäß dem als Anlage beigefügten Konzept übernimmt die Stadt Jüchen die Trägerschaft des Vorhabens, die pädagogische Leitung liegt bei hoch3 – Klassenfahrten und Gruppenprogramme gemeinnützige Unternehmensgesellschaft.

Für das Vorhaben, das voraussichtlich im Sommer 2021 startet, entstehen gemäß der als Anlage beigefügten Kalkulation Kosten in Höhe von insgesamt ~~29.000 €~~ **30.000 €**

Hiermit beantrage ich die Bezuschussung des Vorhabens in Höhe von 18.000,00 € im Rahmen des Jugendförderplans.

Weiterhin beantrage ich die Genehmigung eines förderunschädlichen Maßnahmebeginns.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Zillikens

Anlagen:

Konzept des Bauspielplatzes
Kostenkalkulation

Konto der Stadt Jüchen bei der Sparkasse Neuss
IBAN DE02 3055 0000 0000 1903 22
SWIFT-BIC WELADEDN
USTID DE119954310

Öffnungszeiten:
MO - FR 08:30 – 12:00
MO - MI 14:00 – 16:00
DO 14:00 – 18:00
Und nach Vereinbarung



Amt 40/ JNS

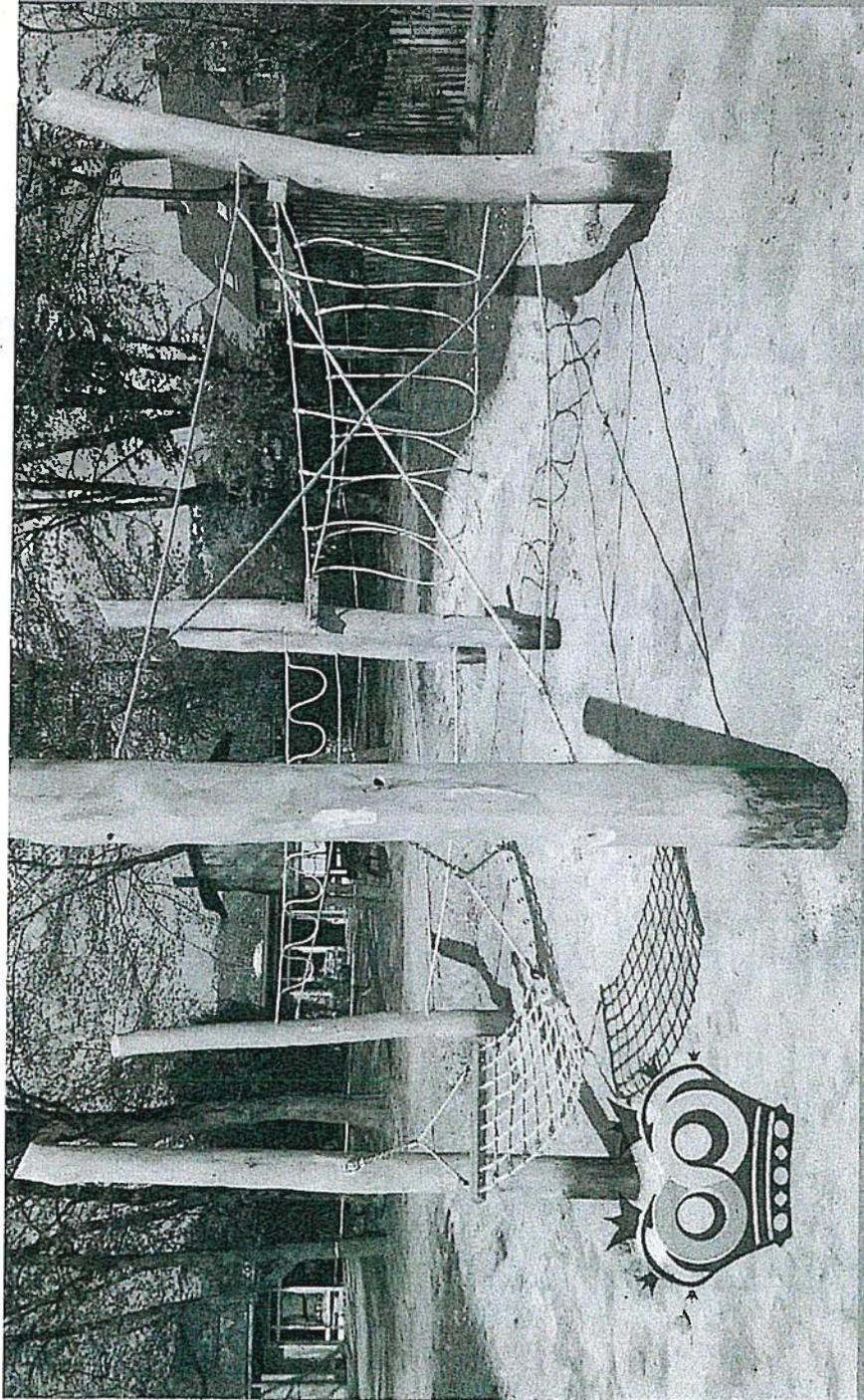
Jüchen, den 05.05.2021

Kostenkalkulation

Material	18.500,00 €
Werkzeug	2.000,00 €
Auskoffern	2.500,00 €
Projektbegleitung	5.000,00 €
TÜV Abnahme	2.000,00 €

Finanzierungsplan

Rhein-Kreis Neuss	18.000,00 €
Stadt Jüchen	<u>12.000,00 €</u>
Insgesamt	30.000,00 €



“Sag es mir und ich werde es vergessen.
Zeig es mir und ich werde mich erinnern.
Beteilige mich und ich werde verstehen.”
(Lao Tse)

SPIELPLATZ HOCHNEUKIRCH —

**PARTIZIPATION
BETEILIGUNGSVERFAHREN MIT
KINDERN UND JUGENDLICHEN**

“Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.”

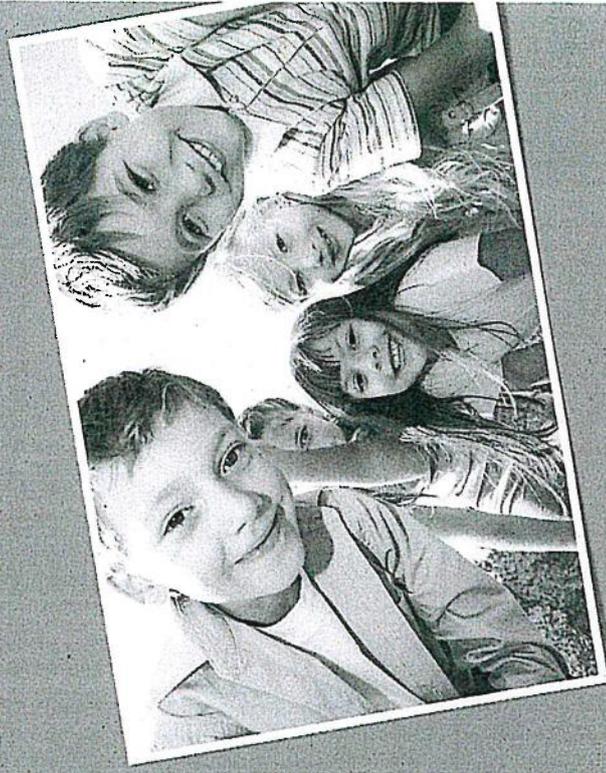
UN-Kinderrechtskonvention



Qualitätsstandards für die Beteiligung in der Kinder- und Jugendarbeit

Nach § 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht darauf, dass seine Entwicklung gefördert und er zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit erzogen wird. Daher soll die Jugendhilfe die Heranwachsenden in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Junge Menschen benötigen für ihre Entwicklung weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten. Da ihnen die vollen politischen Bürgerrechte (noch) nicht zugestanden werden, und sie nicht die jeder bzw. jedem (erwachsenen) Bürger(in) zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Mitgestaltung und Mitbestimmung haben, ist es sehr bedeutsam, ob und in welchem Maße ihnen Beteiligungsrechte zugesprochen werden. Deshalb ist der Grundgedanke der Mitbestimmung und Mitgestaltung im SGB VIII festgeschrieben. Für alle Felder der Kinder- und Jugendhilfe gilt daher: Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. § 11 SGB VIII fordert, dass die Angebote der Jugendarbeit an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sollen. Sie sollen junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und sie dazu anregen, gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen und sich zu engagieren. Die Haupt- und Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit haben die Aufgabe, Gelegenheiten zur selbstständigen Aneignung von Räumen, Werten und Verhaltensweisen zu schaffen. Dabei muss Demokratie als Herrschafts- und Gesellschaftsform, aber auch als Lebensform erfahrbar werden.

»KINDER UND JUGENDLICHE MÜSSEN GEFRAGT SEIN: ,WORAN MERKST DU, DASS DEINE MEINUNG HIER ERNST GENOMMEN WIRD UND DU EINFLUSS NEHMEN KANNST?«



KLÄRUNG DER MAßNAHMENBEDINGUNGEN

STADT JÜCHEN

- Baurechtliche Umsetzung klären (Spielplatzfläche ist im Bebauungsplan eingetragen)
- Finanzierung sicherstellen
- Beteiligung aller Fachämter
- Unterstützung durch Eigenleistung

HOCH3

- pädagogische Umsetzung des Beteiligungsverfahrens
- Begleitung der Jugendlichen beim Bau

JARKW

- pädagogische Fachaufsicht
- Zuschuss über Landesmittel

UMSETZUNG DES BETEILIGUNGSVERFAHRENS

PHASE 1

- Runder Tisch mit der Grundschule und der Gesamtschule und Absprachen zur Umsetzung der Beteiligung
- Kreativ-Workshops mit den Kindern (6-12 Jahre) zur Gestaltung des Spielplatzes zusammen mit Jörg Florenz
- Abstimmungsprozess für die finale Umsetzung

PHASE 2

- Erstellung Baupläne und Materialbestellung
- Bauphasen mit Jugendlichen (ab 15 Jahren)
- Abstimmung mit dem Bauhof zu Erstellung Fallflächen und Fundamente
- Errichtung Spielplatz

PHASE 3

- TÜV-Abnahme
- Offizielle Einweihung
- Evaluation des Beteiligungsprozesses
- Identifizieren weiterer Beteiligungsprojekte

FÜR DIE BAUPHASE MUSS EIN BAUPLATZ ORGANISIERT WERDEN. IDEAL WÄRE EINE KLEINE HALLE MIT DER MÖGLICHKEIT SANITÄRE EINRICHTUNGEN ZU NUTZEN.

BETEILIGUNGSPROJEKT SPIELPLATZ HOCHNEUKIRCH

ANTRAG FÖRDERMITTEL

Bis Mitte April sollte der
Föderantrag für die
Landesmittel beim JA RKN

**April 15,
2021**

BEGINN BETEILIGUNG

Beginn der workshops zur
Beteiligung (6-12 Jahre)

**August
23, 2021**

BAUBEGINN

Baubeginn Spielplatz
(freitags Nachmittag und
samstags)

**October
25, 2021**

**March
31, 2021**

VORBEREITUNG

Einholung Angebote,
Vorbereitung Anträge,
Grobkonzept Umsetzung

**June 16,
2021**

JHA

Antrag liegt dem JHA vor
und wird voraussichtlich
bewilligt

**September
15, 2021**

FERTIGSTELLUNG BAUPLÄNE

Nach den Ergebnissen des
Beteiligungsverfahrens

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0604/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 6.1**Jahresbericht der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle im Rhein-Kreis-Neuss****Sachverhalt:**

Zum 01.01.2020 wurden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Aufgaben der Adoptionsvermittlung für alle Kommunen auf die Stadt Neuss übertragen.

Dem Jahresbericht im Anhang können Informationen über die Besonderheiten während der Pandemie, rechtlichen Änderungen, gestiegenen Fallzahlen, sowie allgemeine Auskünfte zu den unterschiedlichen Adoptionsverfahren entnommen werden.

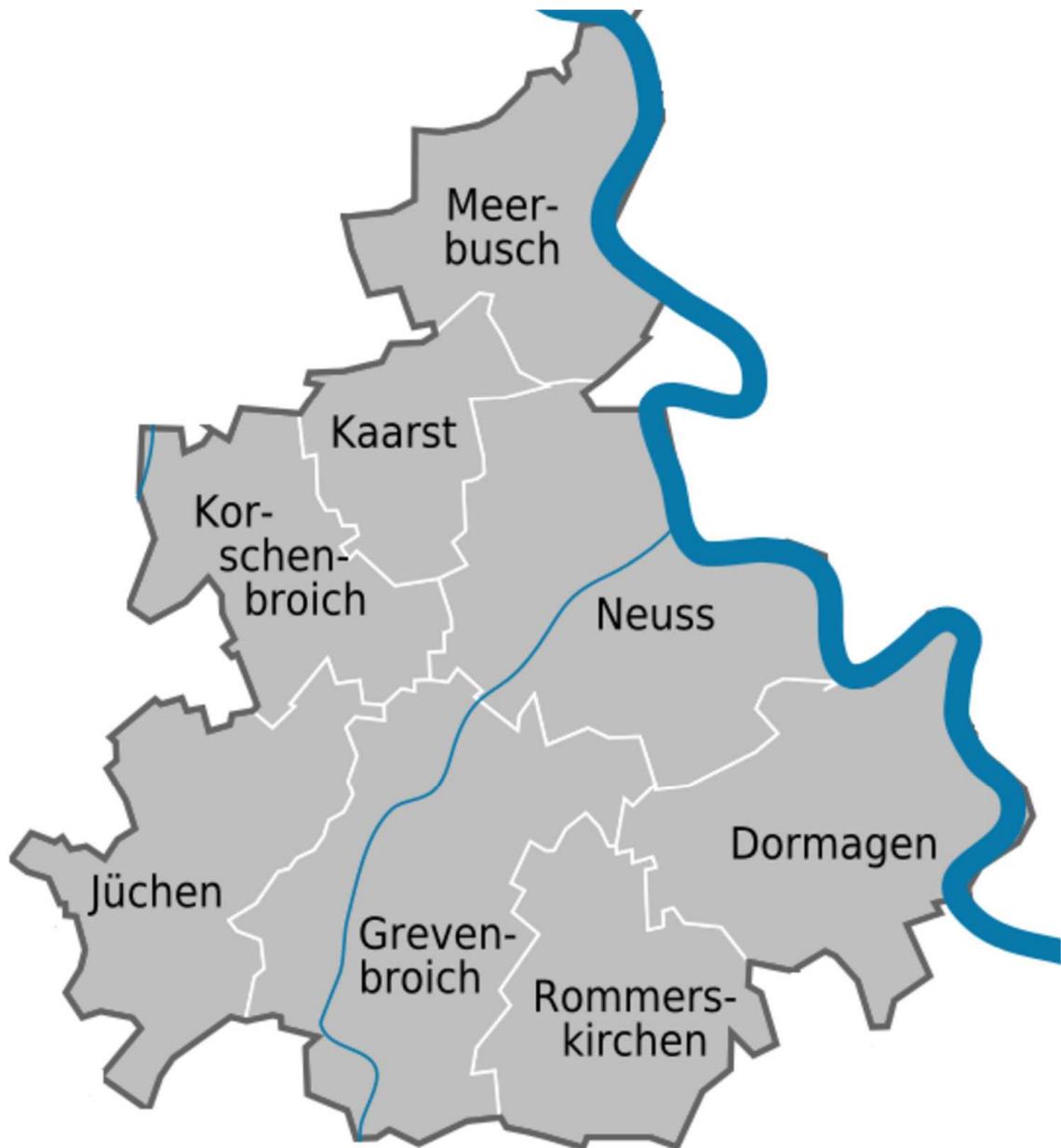
Wie der Statistik zu entnehmen ist, sind die Fallzahlen stark angestiegen. Die Aufgaben werden langfristig mit bestehendem Personal nicht zu bewältigen sein. Eine gemeinsame Absprache bezüglich der Anpassung hat noch nicht stattgefunden, wird aber zeitnah erfolgen

Beschlussvorschlag:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Anlage 6.2 Fördergrundsätze Ausbau spezialisierter Beratung

Jahresbericht 2020 der Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Neuss



Adoptionsvermittlung in Kooperation mit den Jugendämtern:

Stadt Dormagen
Stadt Grevenbroich
Stadt Meerbusch

Stadt Kaarst
Stadt Neuss
Rhein-Kreis Neuss

Gliederung

1. Vorwort	Seite 3
2. Rechtliche Voraussetzungen und Wirkungen	Seite 4
3. Formen der Adoption	Seite 6
4. Ziele der Adoption	Seite 7
5. Arbeitsmethodik	Seite 7
6. Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern	Seite 8
7. Beratung und Unterstützung der Adoptivfamilie	Seite 8
8. Organisation/Personal	Seite 8
9. Kooperation mit anderen Institutionen	Seite 9
10. Jahresstatistik 2020	Seite 10

Herausgeber:

Stadt Neuss
Der Bürgermeister
Jugendamt
Adoptionsvermittlungsstelle
Rathaus
Michaelstr. 50
41456 Neuss

1. Vorwort

Die Aufgaben der Adoptionsvermittlung für die Städte und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss und Rommerskirchen wurden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum 01.01.2020 auf das Jugendamt der Stadt Neuss übertragen. Die Bezirksregierung Düsseldorf erteilte am 19.02.2020 die aufsichtsbehördliche Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle war in 2020 durch die Corona-Pandemie besonders herausfordernd. Neben einem unerwarteten starken Anstieg der Anzahl von Adoptionsbewerber*innen, mussten z.B. die Gesundheitsüberprüfungen der Bewerber*innen durch die Überlastung der Gesundheitsämter von Hausärzten durchgeführt werden. Sogar die fast 1700 Adoptionsakten des Rhein-Kreises Neuss kamen, bevor sie alle neu katalogisiert wurden, in eine Kältequarantäne des Stadtarchivs Neuss. Durch eine zum 31.03.2020 erfolgte Gesetzesänderung, nach der es nun auch nicht miteinander verheirateten Partnern möglich ist ein Stiefkind zu adoptieren, sind auch hier vermehrt Anfragen erfolgt. Ein zeitweiliger Lockdown, das Arbeiten der eingesetzten Fachkräfte in verschiedene Teams und Homeoffice waren (und sind) weitere Herausforderungen im Arbeitsalltag.

Dennoch konnten mit insgesamt 24 Adoptionen wieder so viele Kinder im gesamten Rhein-Kreis Neuss adoptiert werden wie zuletzt im Jahre 2012.

Das Team der Adoptionsvermittlung des Jugendamtes der Stadt Neuss freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit mit den Kolleg*innen der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss.

Neuss, den 03.05.2021

Andreas Kels
Sachgebietsleiter
Adoptionsvermittlung und Pflegekinderdienst
(bis 30.11.2020)

2. Rechtliche Voraussetzungen und Wirkungen

Durch eine Adoption wird rechtlich ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet, das nicht auf leibliche Abstammung beruht. Grundsätzlich ist die Adoption Minderjähriger und die Adoption Volljähriger zu unterscheiden.

Die rechtlichen Voraussetzungen und Wirkungen sowie die Aufhebung einer Annahme als Kind sind im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG), im Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) und im § 36 SGB VIII geregelt.

2.1 Die wichtigsten Regelungen und Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bei Minderjährigenadoptionen im Berichtszeitraum

Die Adoption eines Minderjährigen ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Den Ausspruch der Adoption kann das Familiengericht zudem davon abhängig machen, ob Adoptionsbewerber*innen an einer sitten- oder gesetzeswidrigen Adoptionsvermittlung mitgewirkt haben (§ 1741 Abs. 1 S.2 BGB).

Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur alleine annehmen. Eheleute können aus rechtlichen Gründen nur gemeinsam adoptieren. Das Mindestalter für Annehmende liegt bei 25 Jahren, wobei bei Ehepartnern einer dieses Alter unterschreiten kann, jedoch mindestens 21 Jahre alt sein muss (§ 1743 BGB).

Mit der Einfügung des § 1766a BGB lässt das Gesetz nun auch die Stiefkindadoption durch eine Person zu, die mit dem Elternteil nicht verheiratet ist, aber in einer sogenannten „verfestigten Lebensgemeinschaft“ lebt.

Durch die Neuregelung im BGB ist nach wie vor die gemeinsame Adoption eines fremden Kindes durch unverheiratete Partner*innen nicht zugelassen. Sie ist jedoch über den Umweg der sogenannten Sukzessivadoption (erst die/der eine Partner*in alleine, dann die/der andere Partner*in im Rahmen der Stiefkindadoption gemäß § 1766a BGB) nunmehr möglich.

Bei der Adoption eines Kindes müssen in der Regel beide leiblichen Eltern einwilligen. Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist (§ 1747 BGB). Sie kann nicht an Bedingungen geknüpft werden und ist unwiderruflich (§ 1750 BGB). Mit Wirksamwerden der Einwilligung der Eltern ruht deren elterliche Sorge und das Jugendamt wird Vormund des Kindes. Das Umgangsrecht mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden und die Unterhaltspflicht tritt in der Regel hinter die der Annehmenden zurück (§ 1751 BGB).

Außerdem ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Sie wird bei Kindern unter 14 Jahren durch den gesetzlichen Vertreter erklärt. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres kann nur das Kind selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einwilligen (1746 SGB). Weitere Voraussetzung für eine Adoption ist der Antrag der Annehmenden beim Familiengericht (§ 1752 BGB).

Die Adoption soll erst nach einer angemessenen Adoptionspflegezeit (bei Säuglingen in der Regel ein Jahr, bei älteren Kindern entsprechend länger) ausgesprochen werden.

Mit Ausspruch der Adoption erhält das Kind die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes der Annehmenden und damit den Namen und die Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern.

Außerdem entstehen Erb- und Unterhaltsansprüche, auch gegenüber den leiblichen Verwandten der Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie und die damit verbundenen Rechte und Pflichten erlöschen (§ 1755 BGB). Ausnahmen bestehen bei Verwandten- und Stiefelternadoptionen (§ 1756 BGB).

Die Adoption und ihre Umstände dürfen bis auf wenige Ausnahmen nur mit Zustimmung der Adoptiveltern und des Kindes offenbart werden (§ 1758 BGB). Das Adoptionsgeheimnis dient dem Schutz der Adoptivfamilie. Jedoch ist zu beachten, dass dem adoptierten Kind ein Grundrecht auf Kenntnis seiner Abstammung zusteht.

Die Aufhebung einer Adoption ist im Wesentlichen nur aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes möglich (§ 1763 BGB). Die Aufhebung im Interesse der Annehmenden ist nicht zulässig.

Ersatzlos gestrichen wurde die Regelung des bisherigen § 1746 Abs. 1 Satz 4 BGB, wonach die Einwilligung des Kindes bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der/des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Familiengerichts bedarf. Die Aufhebung erfolgte mit Blick auf die Neufassung der Artikel 22 und 23 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG-BGB), die eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Kindes bei Adoptionen mit Auslandsberührung nicht mehr vorsehen.

Ebenfalls geändert wurde Artikel 23 EGBGB, der nunmehr hinsichtlich der zusätzlich zu beachtenden Zustimmungserfordernisse nach dem Heimatrecht des Kindes auf Adoptionen keine Anwendung mehr findet. Damit wirkt sich die ausländische Staatsangehörigkeit des Kindes nicht mehr auf das anzuwendende Recht bei Adoptionen aus. Somit kommt nun für alle Adoptionen mit Auslandsberührung, die von einem deutschen Gericht ausgesprochen werden, ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung.

2.2 Adoptionsrechtliche Bestimmungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Die Adoptionsvermittlung und die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen sind im Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) geregelt, insbesondere in den §§ 7 und 9 AdVermiG. Die Beteiligung der Jugendämter und der Vermittlungsstellen im gerichtlichen Verfahren richtet sich nach den §§ 189 und 194 des Gesetzes über das Verfahren im Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) i. V. m. § 50 und § 51 SGB VIII.

Für Auslandsadoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens gelten darüber hinaus die Bestimmungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes (AdÜbAG). Die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen richtet sich nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).

3. Formen der Adoption

Mit einer abgeschlossenen Adoption erlöschen sämtliche Pflichten und rechtliche Beziehungen gegenüber dem leiblichen abgebenden Elternteil und dessen Verwandtschaft. Alle Adoptionen haben gemeinsam, dass die Bewerber*innen ein Überprüfungs- und Beratungsverfahren durch die Adoptionsvermittlungsstelle durchlaufen müssen. Man unterscheidet hierbei die Formen der offenen, halboffenen und Inkognitoadoption. Heutzutage wird die Form der offenen und halboffenen Adoption bevorzugt.

3.1 Stiefkindadoption

Mit Stiefkindadoption ist gemeint, wenn eine Stiefmutter / ein Stiefvater das Kind seiner Lebens- oder Ehepartner*in adoptiert. Der Annehmende muss mit einem leiblichen Elternteil des Kindes verheiratet oder verpartnert sein. Zwischen dem Annehmenden und dem Kind muss ein tragfähiges Eltern-Kind-Verhältnis entstanden sein. Beide leibliche Elternteile müssen ihre Einwilligung in die Adoption notariell abgeben.

Durch eine Adoption erlöschen gegenseitig sämtliche Rechte und Pflichten zwischen Kind und leiblichem abgebenden Elternteil.

Im Jahr 2020 wurden 19 Stiefkindadoptionen zum Abschluss gebracht.

3.2 Verwandtenadoption

Insbesondere Adoption durch Großeltern oder Adoption von Kindern aus dem Verwandtenkreis.

Im Jahr 2020 gab es keine Verwandtenadoption.

3.3 Fremdadoption

Das vermittelte Kind ist den Bewerber*innen unbekannt und wird von der Adoptionsvermittlungsstelle vorgeschlagen. Nur anerkannte Adoptionsvermittlungsstellen sind berechtigt, Kinder zur Adoption zu vermitteln. Auslandsadoptionen können durch eine anerkannte Auslandsadoptionsvermittlungsstelle im Rahmen ihrer Zulassung, sowie durch die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes durchgeführt werden. Bei einer Auslandsadoption (oder internationalen Adoption) hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland.

Im Jahr 2020 wurden 5 fremde Kinder adoptiert. Eine Auslandsadoption war nicht darunter.

3.4 Erwachsenenadoption

Wenn minderjährige Kinder der Anzunehmenden mit betroffen sind, fordert das Familiengericht eine Stellungnahme bezüglich der minderjährigen Kinder.

Die Adoptionsvermittlungsstelle hat im Jahr 2020 eine Stellungnahme abgegeben.

4. Ziele der Adoption

Die Ziele ergeben sich zum einen aus den gesetzlichen Vorschriften im SBG VIII und im AdVermG. Zum anderen soll jedem Kind gemäß seinem persönlichen Wohl ein Platz in einer Familie und ein Aufwachsen in einem familiären Kontext ermöglicht werden. Die Lebensbedingungen des Kindes sollen sich im Vergleich zu der bisherigen Situation so verbessern, dass für das Kind eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann. Eine Adoption des Kindes kommt in erst in Betracht, wenn feststeht, dass ein Aufwachsen in seiner Herkunftsfamilie, auch unter Einbeziehung von Unterstützungsmöglichkeiten, nicht möglich ist.

Ziel der Adoptionsvermittlung ist es, für die Kinder die geeignete Familie zu finden. Das Wohl des Kindes, seine Herkunft und Biografie stehen dabei im Mittelpunkt.

5. Arbeitsmethodik

In der Regel wird mit drei Personengruppen gearbeitet:

- die abgebenden („biologischen“, „leiblichen“) Eltern
- die annehmenden (Adoptiv-) Eltern
- das adoptierte Kind.

Die Adoptionsstelle ist verantwortlich für die gesamte Vermittlungs- und Beratungstätigkeit. Hierzu gehören :

- die Beratung von abgebenden Eltern
- Beratung und Überprüfung von Adoptionsbewerber*innen
- Vermittlung eines konkreten Kindes
- Beratung und Unterstützung nach Vermittlung eines Kindes
- Beratung des adoptierten Kindes/Erwachsenen
- Zusammenarbeit mit den Familiengerichten
- Kooperation mit den Vereinen bei Auslandsadoptionen
- Begleitung bei der Herkunftsrecherche/Geschwistersuche von Adoptierten

Ablauf der Beratung und Überprüfung bei Adoptionsbewerber*innen, Informationen und Vorbereitung der Bewerber*innen:

- Erstinformationsgespräch: In der Regel als Einzelgespräch in der Adoptionsvermittlungsstelle
- Kooperation bei Auslandsadoptionen mit der Zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes oder anerkannten Vermittlungsstellen eines freien Trägers
- Kooperation mit anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen im Inlandsverfahren
- Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsstelle in schwierigen Einzelfällen und bei Auslandsberührungen
- Auswertung der von den Bewerber*innen eingereichten Unterlagen.
- Terminierung eines ersten individuellen Gespräches mit den Bewerber*innen. Ein Hausbesuch wird möglichst durch zwei Fachkräfte durchgeführt.
- Weitere Einzelgespräche folgen (insgesamt in der Regel 4 Gespräche).
- Adoptionsbewerber*innen müssen ein Vorbereitungsseminar besuchen
- Auswertung der Adoptionseignung

Hierbei ist es wichtig, gemeinsam mit den Bewerber*innen Klarheit über deren Aufnahmemöglichkeit und ihren Adoptionswunsch zu erarbeiten und ein gewisses Problembewusstsein für den Gesamtkontext Adoption zu entwickeln.

Es ist sehr wichtig, sich in den Gesprächen empathisch auf die Bewerber*innen einzulassen und diese in ihrem Bedürfnis ernst zu nehmen. Hierbei spielt eine authentische und Klarheit schaffende Grundhaltung der Beraterinnen eine sehr große Rolle. Das Gesamtverfahren muss stets für die Bewerber*innen transparent und nachvollziehbar sein.

Den Bewerber*innen werden daher auch zu Beginn der Sinn und der Ablauf des Verfahrens umfänglich erklärt.

6. Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern

- Beratungsgespräche über die allgemeinen Hilfsangebote nach SGB VIII und Verweis auf andere Möglichkeiten der Hilfe als Adoption
- Weitere Beratungs- und Informationsgespräche folgen, vor allem mit Aufklärung über rechtliche Aspekte und der Tragweite einer Adoptionsfreigabe
- Beratung und Unterstützung vor, während und nach einer Adoptionsfreigabe

Auch hier gilt es, den leiblichen Eltern gegenüber eine offene, authentische und klare Haltung zu wahren, diese ernst zu nehmen und sie bei diesem oft sehr schweren Schritt zu unterstützen und zu begleiten.

7. Beratung und Unterstützung der Adoptivfamilie

- Durch persönliche Gespräche im Amt und bei Hausbesuchen
- Begleitung und Unterstützung bei der Biografiearbeit (Herkunftsaufklärung durch die Annehmenden, Herkunftssuche, begleitete Akteneinsicht)
- Bei Auslandsvermittlungen; Absprache der zu erstellenden Entwicklungsberichte

Hier gilt insbesondere der Grundsatz, der Familie dabei zu helfen, sich als Familie zu finden, sich in ihren neuen Rollen einzurichten und der Familie dafür die notwendige Hilfe und Unterstützung anzubieten. Dazu zählt neben der Beratung über intrafamiliäre Entwicklungen durch die Dynamiken einer neuen Familienkonstellation auch die Erziehungs- und Pflegeberatung, sowie Hilfestellungen bei Antragstellungen.

8. Organisation/Personal

Die Adoptionsvermittlungsstelle der Stadt Neuss übernimmt die Aufgabe der Adoptionsvermittlung für das Jugendamt des Rhein-Kreises-Neuss, für das Jugendamt der Stadt Dormagen, für das Jugendamt der Stadt Grevenbroich, für das Jugendamt der Stadt Kaarst, für das Jugendamt der Stadt Meerbusch und für die Stadt Neuss. In der entsprechenden Vereinbarung wurde eine Personalausstattung von 1,90 Stellen vereinbart.

Aufgrund des Arbeitsanfalles wurde bereits bei Inbetriebnahme der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle 0,10 VZÄ über der Personalausstattung, welche vereinbart wurde, zu Lasten der Stadt Neuss eingesetzt.

Insgesamt wurden 4 Dienstkräfte in der Adoptionsvermittlung eingesetzt:

- 2 vollzeitbeschäftigte Dienstkräfte mit einem Stellenanteil von einmal 50 % einer Vollzeitstelle.
- 2 teilzeitbeschäftigte Dienstkräfte mit einem Stellenanteil von 38 % bzw. 62% einer Vollzeitstelle.

Alle in der Adoptionsvermittlung eingesetzten Dienstkräfte entsprechen den in § 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG) formulierten Anforderungen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist in den Räumen des Jugendamtes der Stadt Neuss im Rathaus untergebracht.

9. Kooperation mit anderen Institutionen

Aufgrund der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Coronapandemie war der Fallaustausch mit den Kolleg*innen aus dem Rhein-Kreis Neuss nur in einzelnen Fällen möglich.

Im Rahmen der Aufgabenübertragung haben jedoch die Kolleginnen des Kreisjugendamtes die neu zuständigen Kolleginnen der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes Neuss sehr gut die laufenden Fälle übergeben, so dass eine zeitnahe Fortführung von Adoptionsverfahren möglich war. Es wird angestrebt, die Zusammenarbeit zwischen der Adoptionsvermittlungsstelle und den Pflegekinderdiensten und den Allgemeinen Sozialen Diensten im Rhein-Kreis Neuss enger zu vernetzen und hierfür Kommunikationsstrukturen aufzubauen.

Bestehende Kooperationen der Adoptionsvermittlungsstelle mit Gesundheitsämtern, Standesämtern, Einwohnermeldeämtern, Krankenhäusern, Ausländeramt, Schwangerschaftsberatungsstellen, Kinderärzten, Familiengerichten, Notaren und dem Landschaftsverband Rheinland wurden auch in 2020 ausgiebig genutzt.

10. Jahresstatistik 2020

Stadt/Kreis	Eignungsprüfungen	Bewerber*innen für Fremd- und Stiefkind-adoption	Abgeschl. Fremd-adoptionen	Abgeschl. Stiefkind-adoptionen	Herkunfts-aufklärung, u.a. Angelegenheiten
Dormagen	4	7		3	1
Grevenbroich	6	8	1	2	4
Kaarst	5	6	1		1
Meerbusch	7	11		5	1
Neuss	14	21	2	9	3
Rhein-Kreis Neuss	4	12	1		2
Gesamt	40	65	5	19	12
Vergleich: gesamter Rhein-Kreis Neuss 2019	22	24	8	10	5

Bei den abgeschlossenen Fremdadoptionen erfolgte die Zuordnungen zu den Kommunen nach dem Herkunftsort der adoptierten Kinder. Die Anzahl der Bewerber*innen für Fremd- und Stiefkindadoptionen stieg um mehr als 100 % gegenüber den langjährigen Durchschnittswerten.

Sitzungsvorlage-Nr. 51/0600/XVII/2021

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	16.06.2021	öffentlich

Tagesordnungspunkt: 6.2**Teilnahme der Ambulanz für Kinderschutz am Förderaufruf für den Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche****Sachverhalt:**

Die Ambulanz für Kinderschutz wurde im Jahr 1988 auf Initiative des Jugendhilfeausschusses der Stadt Neuss in Trägerschaft des Evangelischen Vereins für Jugend- und Familienhilfe e.V., jetzt Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH, gegründet. Die Finanzierung erfolgt über eine Umlage der an der Ambulanz für Kinderschutz beteiligten Jugendämter Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss sowie dem Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss.

Die Ambulanz für Kinderschutz ist eine Fachberatungsstelle zur Thematik des sexuellen Missbrauchs, der Vernachlässigung und der Misshandlung Minderjähriger, die konfessionell ungebunden und kostenfrei für Bürger*innen, Fachkräften und für Institutionen der Kooperationspartner und Finanzierungsträger arbeitet.

Hierbei umfasst die Beratungstätigkeit mit dem Themenschwerpunkt sexueller Missbrauch/sexuell übergriffiges Verhalten ca. 75%. Zu den weiteren Kinderschutzthemen zählen unter anderem körperliche Misshandlung, Vernachlässigung und häusliche Gewalt. Die Themen können sich hierbei auch überschneiden. Der Beratungsbedarf steigt an, so dass weniger Zeit für die Beratung von Fachkräften und die Öffentlichkeitsarbeit bleibt.

Seit Bekanntwerden der schweren Vorfälle in Lügde, Bergisch-Gladbach und Münster ist die Bekämpfung der sexualisierten Gewalt ein zentraler Schwerpunkt der Landesregierung. Der Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen ist ein bedeutsames Vorhaben. Das Landeskabinett hat im Dezember 2020 ein umfangreiches Handlungs- und Maßnahmenkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt beschlossen, in dem der Ausbau der spezialisierten Beratung verankert ist.

Ziel des Förderauftrages ist, dass Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie deren Familien durch die spezialisierte Fachberatung passgenau psychosoziale Beratung und/oder Therapieangebote erhalten.

Primär soll der personelle Ausbau von neuen sowie bestehenden Beratungsangeboten und – Strukturen gefördert werden. Der bestehende Personalbestand der Ambulanz für Kinderschutz soll erhöht werden, um sowohl den Beratungsbedarf besser abdecken zu können, als auch im Sinne der kommunalen Präventionsstrategie die Netzwerkarbeit gegen sexualisierte Gewalt weiter auszubauen.

Insoweit kann durch die in Aussicht gestellte Förderung eine bessere personelle Ausstattung der Ambulanz für Kinderschutz, ein verbessertes Beratungsangebot für Betroffene, eine umfangreichere Beratung von Fachkräften, als auch eine Stärkung der kommunalen Präventionsketten erreicht werden.

In Abstimmung mit dem Bereich Jugend und Familie hat die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH am 25.03.2021 ihre Interessenbekundung beim Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) im Umfang von 1,25 zusätzlichen Stellen eingereicht. Für den Fall, dass diese Interessenbekundung durch das Land berücksichtigt wird, ist ein entsprechender Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses erforderlich.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Die jährlichen regulären Kosten für die Ambulanz für Kinderschutz belaufen sich auf 33.425 € (Haushaltsjahr 2022).

Im Rahmen der Interessenbekundung an dem Förderaufruf des MKFFI bezüglich des Ausbaus der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW wurden zusätzliche 1,25 VZÄ für die AKS beantragt. Durch die Fördermittel würden jährlich 80 % der Personalkosten gefördert, sodass eine Restfinanzierung für die an der Kooperationsvereinbarung mit der Ambulanz für Kinderschutz beteiligten Kommunen von 20 % verbleibt. Ausgehend von den Verteilungsgrundsätzen muss das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss von einer jährlichen zusätzlichen Belastung in Höhe von 3.483 € ausgehen.

Eine landesseitig positive Rückmeldung zur Interessenbekundung liegt aktuell noch nicht vor. Die Verwaltung wird vorbehaltlich der Förderzusage die zusätzlichen Haushaltsmittel für den Haushalt 2022 einplanen.

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss begrüßt die Interessenbekundung der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH für die Ambulanz für Kinderschutz an dem Förderaufruf des MKFFI bezüglich des Ausbaus der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in NRW, bestätigt den entsprechenden Bedarf und wird sich an der Finanzierung des Eigenanteils beteiligen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zusätzlichen Haushaltsmittel im Haushalt 2022 einzuplanen.

Anlage 6.2 Fördergrundsätze Ausbau spezialisierter Beratung



„Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“

I. Förderziele und Rechtsgrundlagen

Ziel der Landesregierung ist es, Kinder und Jugendliche besser vor sexualisierter Gewalt zu schützen und schnelle Hilfe für Betroffene und ihre Familien zu ermöglichen. Hierzu sollen u. a. vorhandene spezialisierte Beratungsstrukturen und -angebote ausgebaut sowie zusätzliche Beratungsangebote geschaffen werden.

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bis 27 Jahre, die Opfer von sexualisierter Gewalt geworden sind, sowie ihre Familien sollen durch die spezialisierte Fachberatung erreichbare, rasche, qualifizierte und auf ihre Situation zugeschnittene Hilfe, psychosoziale Beratung und/ oder Therapieangebote erhalten. Zugleich sollen Jugendämter und freie Träger, Kindertageseinrichtungen und weitere Einrichtungen auf spezialisierte Fachberatungsangebote in erreichbarer Nähe zugreifen können.

Dazu gewährt das Land den freien und öffentlichen Trägern von Familienberatungsstellen nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW) und der dazu gehörenden Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.12.2014 einen Zuschuss zu den Personalkosten.

II. Fördergegenstand

Fördergegenstand ist der personelle Ausbau vorhandener sowie neuer spezialisierter Beratungsangebote und -strukturen mit zusätzlichen geeigneten Fachkräften. Die Förderung wird in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ pro Fachkraft gewährt.

Gefördert werden ausschließlich Personalkosten.

Eine Förderung kann ab dem laufenden bzw. dem folgenden Haushaltsjahr beantragt werden. Träger, die beabsichtigen einen Antrag zu stellen, müssen zuvor in einem vorgelagerten Verfahren ihr Interesse bekunden.

III. Fördervoraussetzungen

Folgende Anforderungen müssen bei der Antragstellung erfüllt sein:

- Die Träger der Beratungsstellen erhalten eine Förderung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) **oder**

bei Trägern, die bislang keine Landesförderung nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familienberatungsstellen vom 17.2.2014 (SMBl. NRW 21630) erhalten, muss der jeweilige Trägerverband bei der Antragstellung prüfen und rechtsverbindlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen der o. g. Richtlinien für Beratungsstellen für Kinder-, Jugendliche

und Eltern- / Erziehungsberatungsstellen (Nr. 4.3.1 der Richtlinien) oder für Anlauf- und Beratungsstellen bei Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellem Missbrauch von Kindern (Nr. 4.3.4 der Richtlinien) erfüllt sind.

Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme und ohne Erhebung eines Leistungsentgelts leisten, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind (Nr. 4.1 der Richtlinien).

- Bei bereits bestehenden Beratungsstellen ist das Personal zusätzlich einzustellen. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 0,5 VZÄ betragen.
- Bei neu einzurichtenden Beratungsstellen sind mindestens 1,5 VZÄ zu beantragen und ist ein Team aus mindestens drei Fachkräften sicherzustellen.
- Das zusätzlich eingestellte Personal verfügt über eine psychologische, sozialpädagogische/sozialarbeiterische, heilpädagogische oder pädagogisch-therapeutische Qualifikation i.S.d. Nr. 4.3.1 der o.g. Richtlinien.
- Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bis 27 Jahre mit sexualisierten Gewalterfahrungen sowie Familien mit Kindern unter 21 Jahren ist eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung der einzustellenden Fachkräfte gemäß den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen (Nr. 1.2 der o.g. Richtlinien) zu gewährleisten. Der Anteil der Fachkräfte mit einer traumatherapeutischen Zusatzqualifikation soll erhöht werden.
- Der beantragte Aus- bzw. Aufbau der Beratungsstruktur trägt vorrangig zum flächendeckenden Ausbau des Beratungsangebots in NRW bei. Nach Vorlage der Anträge entscheidet zunächst die regionale Verteilung. Die Beratungstätigkeit soll die Bedarfe über die kommunalen Grenzen hinaus abdecken. Im Antrag ist das erwartete Versorgungsgebiet (anhand der Jugendamtsbezirke bzw. PLZ/Ort) darzustellen.
- Das beantragte Beratungsangebot muss Teil der örtlichen Jugendhilfeplanung sein. Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses bezüglich der Einbeziehung des Beratungsangebotes in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII soll dem Antrag beigelegt werden. Der Beschluss ist spätestens alle fünf Jahre erneut beizubringen.
- Die Einbindung in regionale Netzwerkarbeit mit Partnern anderer Systeme wie Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, etc. ist zu gewährleisten.
- Es ist sicherzustellen, dass spezialisierten Fachkräften ein fachspezifischer kollegialer Austausch und Intervention sowie die Teilnahme an Vernetzungstreffen mit anderen spezialisierten Fachkräften im Kontext sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ermöglicht werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die durch präventive Arbeit entstehenden Bedarfe (Beratung, Intervention etc.) bedient werden können.
- Gefördert werden Angebote der Prävention, Intervention, Diagnostik (im Sinne einer psychosozialen diagnostischen Abklärung) sowie Aufgabenwahrnehmung in



der therapeutischen Begleitung, Nachsorge, Stabilisierung von Bezugspersonen sowie bei der Erarbeitung von Stellungnahmen.

- Um die Qualität der spezialisierten Beratung sicherzustellen, ist dem Antrag ein Beratungskonzept beizufügen, das über die o.g. Vorgaben der Richtlinien hinaus auch die derzeit vorhandene Expertise und damit verbundenen Erkenntnisse der spezialisierten Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt berücksichtigt. Beispielfähig wird auf die aktuell gültigen Qualitätsmerkmale der Fachverbände verwiesen.

IV. Empfänger der Fördermittel

Empfänger der Fördermittel sind anerkannte Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.

Gefördert werden auch Verbände bzw. Kooperationen von Beratungsstellen, die die Versorgung überregional sicherstellen.

V. Berechnungsgrundlage, Auszahlung

Zuständige Bewilligungsbehörden sind die Landschaftsverbände.

Für die Förderung der VZÄ setzt das zuständige Ministerium analog der 5.4.1 der o.g. Richtlinien Förderpauschalen fest. Die Festlegung erfolgt jährlich in Höhe von 80% der nach Satz 2 ermittelten Grundlage.

VI. Schlussbestimmung

Die Fördergrundsätze treten am 17.02.2021 in Kraft.